

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in
Teilbereichen der Gemeinden Geeste und Emsbüren im Landkreis Emsland**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (NAGBNatSchG) (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ erklärt.
- (2) Das LSG „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ umfasst einen ökologisch durchgängigen Flusslauf mit gut entwickelter Wasservegetation und zumindest teilweise naturnahen Ufern und dessen Aue mit feuchten Hochstaudenfluren, naturnahen Waldkomplexen, Binnendünen sowie mageren Wiesen und Weiden. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich hauptsächlich im Gebiet der Stadt Lingen (Ems). Außerdem umfasst das LSG kleine Bereiche in der Gemeinde Geeste im Norden und in der Gemeinde Emsbüren im Süden der Verwaltungsgrenze der Stadt Lingen (Ems).
- (3) Die Grenze des LSG „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ ergibt sich aus den 8 maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 4 - 11), der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2), den 8 Karten zur landwirtschaftlichen Nutzung im Maßstab 1:10.000 (Anlage 12 – 19) und der Übersichtskarte zu den Teilabschnitten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 3).
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Lingen (Ems) – Fachbereich Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems), sowie beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen und den Gemeinden Geeste und Emsbüren unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 013 „Ems“ (DE 2809-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ ist ca. 938 ha groß.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.
Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Ems und ihrer Aue mit den spezifischen Lebensraumbedingungen. Das LSG umfasst dabei das im Westen der Stadt Lingen (Ems) gelegene Niederungsge-

biet der Ems von der Eisenbahnbrücke an der Schütterfer Straße (L40) im Süden bis zur Verwaltungsgrenze der Stadt Lingen (Ems) bei Geeste im Norden und zusätzlich kleine Bereiche des Landkreises Emsland im Süden von Lingen in der Gemeinde Emsbüren und im Norden in der Gemeinde Geeste. Naturräumlich liegt das LSG in der Region „Ems-Hunte Geest und Dümmer Geestniederung“ und gliedert sich hauptsächlich in die naturräumlichen Einheiten „Meppener Emstal“ (nördlicher Teil) und „Lingener Emstal“ (südlicher Teil). Im Bereich des „Meppener Emstals“ mäandriert die Ems stark durch eine weite Talaue mit vorwiegend sandigen Böden und vereinzelt Düneninseln, während die Ems im Bereich des „Lingener Emstals“ zwischen den Lohner Bergen und dem Poller Sand eingezwängt ist und deshalb hier nur wenig mäandriert. Dieser Talbereich ist durch sandige und meist trockene Böden und einen mäßig ausgebauten Flussverlauf gekennzeichnet.

Das LSG wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt, wobei intensiv genutztes Grünland, Sandäcker sowie Fichten- und Kiefernforste die vorherrschenden Nutzungstypen darstellen. Neben den Forsten kommen außerdem naturnahe Buchen- und Eichenmischwälder auf sandigen oder lehmigen Böden, naturnahe Feldgehölze, Bereiche trockener Sandheide und basenreiche Sand-Magerrasen vor.

- (2) Das LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Verordnung Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

Besonderer Schutzzweck des LSG „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ ist die Entwicklung und Wiederherstellung:

- eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs mit gut entwickelter Wasservegetation und naturnahen Ufern mit z. B. feuchten Hochstaudenfluren als (Teil-) Lebensraum wandernder Fischarten und mit Eignung für Fischotter und Biber.
 - von mesotrophen bis eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern, u. a. als Lebensraum von Froschkraut, Schlammpeitzger und Kammmolch.
 - von Feuchtgrünland, Röhrichten und Seggenriedern sowie Quellbereichen.
 - naturnaher Waldkomplexe, insbesondere von Weiden-, Erlen-, Eschen- und Eichen-Auwäldern in der Talaue sowie in den höher gelegenen Teilen der Flussaue und an den Talrändern der Eichen- und Buchenwälder.
 - von Eichen- und Buchenaltholz sowie Totholz in Wäldern und Feldgehölzen u. a. als Lebensraum des Hirschkäfers.
 - von Binnendünen in der Emsaue und am Talrand mit Zwergstrauchheiden, Wacholderheiden, Borstgras- und Sandmagerrasen sowie von mageren Wiesen und Weiden, zum Teil als Lebensraum für die Zauneidechse.
 - von mageren Flachland-Mähwiesen.
- (3) Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

1. Insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 91E0 *Auenwälder mit Erle, Esche, Weide*

Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen an Flüssen und an quelligen Talrändern mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Silber-Weide (*Salix alba*) Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Sumpf-Kalla (*Calla palustris*).

2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 2310 *Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen*

Erhaltung/Förderung von niedrigen bis mittelhohen Zwergstrauchheiden auf trockenen, gehölzarmen und wenig verbuschten Dünen des Binnenlandes mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) und vereinzelt eingestreuten Behaarten und/oder Englischen Ginster (*Genista angelica/pilosa*), offenen Sandstellen und örtlichen Bereichen mit Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder Moosen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Sand-Segge (*Carex arenaria*) oder Drahtschmiehe (*Deschampsia flexuosa*).

- b) 2330 *Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen*
Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Silbergras (*Corynephorus canescens*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) und Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*).
- c) 3130 *Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation*
Erhaltung/Förderung nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher Stillgewässer mit überwiegend stickstoffarmen Böden, sandigem, lehmigem oder steinigem Substrat, klarem Wasser, natürlichen oder nutzungsbedingten periodischen Wasserstandschwankungen sowie unbeschatteten Uferbereichen mit Rohbodenbereichen die eine standorttypische Vegetation aus Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Gesellschaften aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Untergetauchter Sellerie (*Apium inundatum*), Nadel-Sumpfsimse (*Eleocharis acicularis*), Pillenfarn (*Pilularia globulifera*), Knorpelkraut (*Illecebrum verticallatum*) oder Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*).
- d) 3150 *Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften*
Erhaltung/Förderung naturnaher, nährstoffreicher Stillgewässer mit freischwimmender oder submerser Wasservegetation und gut entwickelter Verlandungsvegetation mit Vorkommen von Großlaichkraut- und/oder Froschbissgesellschaften einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Wasserschwade (*Glyceria maxima*) oder Astiger Igelkolben (*Sparganium erectum*).
- e) 3260 *Fließgewässer mit flutender Wasservegetation*
Erhaltung/Förderung naturnah strukturierter, planarer Fließgewässer mit allenfalls mäßig ausgebauten, unbegradigten und durchgängigen Fließgewässerstrecken, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, zumindest partiellen naturnahen Auwald- und Gehölzsäumen in den Uferbereichen und gut entwickelter flutender Wasservegetation einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Wassersternarten (*Callitriche spp.*), Knoten-Laichkraut (*Potamogeton nodosus*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*) oder Gewöhnliches Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*), sowie die Sicherung der funktionellen Konnektivität der Fließgewässer mit den wasserabhängigen, temporär überschwemmten Biotopen ihrer Auen.
- f) 4010 *Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Glockenheide (Erica tetralix)*
Erhaltung/Förderung von feuchten Heiden auf bodensauren, nährstoffarmen und (wechsel-) nassen Sandböden die von der Glockenheide (*Erica tetralix*) geprägt sind und unterschiedliche Anteile von Torfmoosen (*Sphagnum*) oder Pfeifengräsern (*Molinia*) aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Scheidenwollgras (*Eriophorum vaginatum*) oder Weichtorfmoos (*Sphagnum molle*).
- g) 5130 *Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen*
Erhaltung/Förderung von dichten oder lockeren Wacholderbeständen auf trockenen bis frischen, basen- und nährstoffarmen Sandböden mit Arten der Zwergstrauchheiden oder Magerrasen im Unterwuchs, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Wacholder (*Juniperus communis*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) oder Gemeiner Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*).
- h) 6430 *Feuchte Hochstaudenfluren*

Erhaltung/Förderung von artenreichen Hochstaudenfluren an feuchten bis nassen, nährstoffreichen Gewässerufeln oder Waldränder mit höchstens geringen Anteilen von Nitrophyten und Neophyten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) oder Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*).

i) 6510 *Magere Flachland-Mähwiesen*

Erhaltung/Förderung artenreicher, nicht bis wenig gedüngter Mähwiesen mit extensiver Nutzung, auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, häufig im Komplex mit landschaftstypischen Gehölzen, Magerrasen oder Feuchtgrünland, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*) oder Echtes Labkraut (*Galium verum*).

j) 9110 *Hainsimsen-Buchenwälder*

Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren, mäßig trockenen bis frischen Böden mit allen Entwicklungsphasen in mosaikartigen Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).

k) 9120 *Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme*

Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchen-Eichenwälder auf bodensauren, mäßig trockenen bis frischen Böden mit allen Entwicklungsphasen in mosaikartigen Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).

l) 9130 *Waldmeister-Buchenwald*

Erhaltung/Förderung von buchendominierten Wäldern auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit naturnahen Entwicklungsphasen im kleinräumigen, mosaikartigen Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz und Vorkommen von Zeigerarten für basen- oder nährstoffreiche Standorte in der Krautschicht, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) oder Waldmeister (*Galium odoratum*).

m) 9160 *Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder*

Erhaltung/Förderung von Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern auf mäßig bis gut nährstoffversorgten, grundwassernahen oder staufeuchten Böden außerhalb der Flussauen mit artenreicher Krautschicht, allen Entwicklungsphasen in mosaikartigen Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*) oder Weißdorn (*Crataegus spp.*).

n) 9190 *Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche*

Erhaltung/Förderung naturnaher, von Stiel- oder Traubeneiche dominierter Birken-Stieleichenwälder und Buchen-Eichenmischwälder auf mäßig trockenen bis trockenen, sandigen oder lehmigen Böden mit einer von Säureanzeigern geprägten Krautschicht, allen Entwicklungsphasen in mosaikartigen Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich

entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) oder Pfeifengras (*Molina caerulea*).

o) 91F0 Hartholzauwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher Eichen- und Edellaubmischwälder in regelmäßig überfluteten Bereichen der Auen großer Flüsse, mit auentypischen Habitatstrukturen, allen Entwicklungsphasen in mosaikartigen Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Giersch (*Aegopodium podagrara*) oder Gundermann (*Glechoma hederacea*).

3. Der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

a) Biber (*Castor fiber*)

Förderung u. a. durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässern, strukturreicher Randstreifen und Auen (mit Gehölz bestandene Weich- und Hartholzauen), Schaffung von kommunizierenden Gewässersystemen ohne Wanderbarrieren, extensiver Gewässerpflege und Entflechtung von Nutzungskonflikten.

b) Fischotter (*Lutra lutra*)

Förderung u. a. durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässern mit hoher Gewässergüte und natürlicher Dynamik, strukturreicher Randstreifen und Auen mit reichem Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen und Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang von Fließgewässern.

c) Bitterling (*Rhodeus armanus*)

Erhalt/Förderung einer Emsaue mit natürlicher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus sommerwarmen und bei Hochwasser vernetzten Altwässern, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigem oder schlammigem Grund, ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose zur Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bitterlings.

d) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Steinbeißers durch Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, überflutungsabhängiger Flussauen mit einem verzweigten Gewässernetz und sommerwarmer, durchgängiger Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, sandiger Sohle, mäßiger Wasservegetation und naturraumtypischer Fischbiozönose.

e) Groppe (*Cottus gobio*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Groppe in sauberen und sommerkalten, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden Fließgewässern (Gewässergüte II oder besser) mit einer reich strukturierten, festen Sohle (mit Anteilen von Kies, Steinen und Totholz), flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

f) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit überströmten Kiesbänken und Feinsedimentbänken, Flachwasserzonen sowie Neben- und Altarmen als Wander- und Aufenthaltsgebiet.

g) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhalt und Wiederherstellung verzweigter Auenlebensräume und langsam fließender Bäche und Flüsse mit dichter submerser Vegetation und lockerer, schlammiger Sohle auf sandigem Untergrund.

h) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Erhalt/Förderung von alt- und totholzreichen Hartholz-Auenwäldern, Buchenwäldern und traubeneichenreichen Kiefernforsten mit lichten Waldbeständen, stark dimensionierten Wurzelstöcken und Hochstubben toter oder anbrüchiger Laubbäume (insbesondere Eichen) sowie Erhalt von durch Windwurf entstandenen Laubholz-Stümpfen.

- i) Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
Erhalt/Förderung von Lichtungen, Schneisen und Rändern lichter Nadelforste, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen auf sandigen oder steinigen, trockenen Böden mit einem Mosaik aus unterschiedlich dichter Vegetation, Baumstubben, liegendem Holz, Steinen und offenen Bodenflächen.
 - j) Froschkraut (*Luronium natans*)
Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung u. a. durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichend Lichteinfall während der Vegetationsperiode.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden die folgenden Handlungen untersagt:

1. abseits von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/oder Kraftfahrzeuge im LSG in der freien Flur abzustellen. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien gelten nicht als Wege. Dieses Verbot gilt nicht für:
 - a) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
 - b) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. das LSG außerhalb der Wege und Trampelpfade zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Dieses Verbot gilt nicht für:
 - a) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
 - b) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. Straßen und Wege ohne die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem Nachweis der Verträglichkeit neu anzulegen oder auszubauen. Davon ausgenommen ist die ordnungsgemäße Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite. Mit Ausnahme von zertifiziertem Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teeraufbrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht abgeladen bzw. gelagert werden.

4. Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 01.04.-15.07. nicht angeleint laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. im Geltungsbereich unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
7. zu zelten und zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
8. außerhalb der offiziellen Reitwege bzw. der gem. § 26 NWaldLG freigegebenen Wege zu reiten.
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
10. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Tier- und Pflanzenarten auszusetzen oder anzusiedeln.
11. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
12. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG, die Land- und Forstwirtschaft unter Einhaltung der Einschränkungen gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sowie Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
13. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sowie Kleingewässer. Die fachgerechte Pflege der Landschaftselemente ist erlaubt.
14. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern.
15. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
16. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Gruppen oder Drainagen). Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung ist grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
17. Gewässer zu überbauen oder zu verrohren.
18. Gewässer I., II. und III. Ordnung und deren Gewässerrandstreifen unbeschränkt zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel aufzubringen.
 - a) Zur Reduzierung von diffusen Stoffeinträgen und zum Schutz der wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie der Tier- und Pflanzenarten ist an Gewässern, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen der wertbestimmenden Lebensraumtypen 3130, 3150, 3260 (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 c) – e) dieser Verordnung) aufweisen, die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen alternierend im 2 Jahres-Rhythmus erlaubt bzw. verboten. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Bodenkalkung zulässig. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Bodenkalkung unzulässig. Entlang aller Gewässer I. und II. Ordnung, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, gilt dieses Verbot auf einen 5 m breiten und entlang von Gewässern III. Ordnung, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, auf einen 2 m breiten Gewässerrandstreifen.

- b) Alternativ zu a) kann der Bewirtschafter auf **Ackerflächen** an Gewässern I. II. und III. Ordnung, die FFH-Lebensraumtyp sind sowie an Gewässern I. und II. Ordnung, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, eine mindestens 6 m breite ökologische Vorrangfläche (Pufferstreifen entlang des Gewässers) dauerhaft als Greeningfläche ausweisen. Auf diesen Pufferstreifen darf gemäß den Vorgaben zur Direktzahlung **keine landwirtschaftliche Produktion** stattfinden. Sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist jedoch eine **Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses** ohne Düngung und ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig. An Gewässern III. Ordnung, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, gilt das Verbot unter a).
19. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sowie Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde. Weiterhin ausgenommen sind der Neubau und die Erweiterung von Bauvorhaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Hofstelle stehen und nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 4 BauGB privilegiert sind.
20. oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bleibt unberührt. Die Verwendung von Stacheldraht ist bei der Erneuerung und der Neuaufstellung zu vermeiden.
21. Bootsstege ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde neu anzulegen.
22. die Verwendung von nicht selektiv fangenden Fallen zum Bisamfang. Die Eingangsöffnungen von Fallen dürfen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber und Fischotter ausgeschlossen sind.
23. nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen.
24. Grünland in Acker umzunutzen.
25. auf Ackerflächen:
- das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern.
 - Erdsilos, Dunglagerplätze und Feldmieten (mit Ausnahme vorübergehend gelagerter Kartoffeln) anzulegen sowie geborgenes Erntegut zu lagern.
 - landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
26. auf Grünlandflächen:
- das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern; insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.
 - Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze anzulegen sowie Mähgut liegen zu lassen.
 - landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
 - die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; Über- oder Nachsaaten sind erlaubt.
 - Kot aus der Geflügelhaltung auszubringen.
 - von außen nach innen zu mähen.
27. auf Grünlandflächen, die sich im öffentlichem Eigentum befinden:
- organisch oder mineralisch zu düngen.
 - Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - vom 01.03.-15.06. maschinelle Bodenbearbeitungen durchzuführen.
 - vor dem 15.06. zu mähen.

- e) bis zum 15.06. eine Beweidung mit mehr als zwei Weidetiere/ha durchzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden).
28. auf Grünlandflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmende Lebensraumtypen 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ oder 5130 „Formationen von *Juniperus communis* auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen“ (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 b) und g) dieser VO) kartiert wurden (Flächen sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung gekennzeichnet.):
- a) organisch oder mineralisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
b) eine Beweidung vor dem 01.06. zuzulassen. Vom 01.06. bis zum 30.09. dürfen die Flächen mit max. 2 Weidetieren/ha und ohne Zufütterung beweidet werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden.
29. auf Grünlandflächen, die als wertbestimmender Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 i) dieser VO) kartiert werden:
- a) vom 01.03.-31.05. maschinelle Bodenbearbeitungen durchzuführen.
b) vor dem 01.06. zu mähen. Die 2. Mahd darf frühestens 10 Wochen nach der 1. Mahd erfolgen. Zulässig sind maximal zwei Mahddurchgänge pro Jahr. Es muss ein 2,5 m Randstreifen vom 01.01.-31.07. an einer Längsseite von der Mahd ausgenommen werden.
c) Organisch zu düngen (mit Ausnahme von Festmist) und Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
d) vor dem 1. Schnitt mineralisch zu düngen. Grundsätzlich dürfen nur 30 kg N/ha/Jahr auf die Flächen gebracht werden.
30. die landwirtschaftliche Nutzung (mit Ausnahme der Weidenutzung) eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern I. und II. Ordnung sowie eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang von Gewässern III. Ordnung gemessen von der Böschungsoberkante aus. Weitergehende Vorschriften des § 38 Abs. 3 WHG bleiben unberührt.
31. Waldflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 3 dieser VO kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) Die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen.
b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden. Das Einbringen von Nadelgehölzen oder nicht heimischen Laubgehölzen ist nicht erlaubt.
c) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
d) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
e) In Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
f) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
g) Eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung.
h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werkzeuge vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
i) Vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen.

32. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 3 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 32 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
 - b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
 - c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
 - d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
 - e) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9160, 9190, 91E0, 91F0 zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
 - f) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9110, 9120 und 9130 zugeordnet werden, müssen lebensraumtypische Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsflächen angepflanzt oder gesät werden.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:10.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „B“ und „C“ zugeordnet werden, dargestellt.

33. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 3 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 32 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen bewirtschaftenden Person erhalten bleiben.
 - b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
 - c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
 - d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.
 - e) Bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten müssen auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:10.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „A“ zugeordnet werden, dargestellt.

34. In Wäldern, die dem besonderen Artenschutz dienen oder eine Fortpflanzung- oder Ruhestätte für den Hirschkäfer sind und in denen der Hirschkäfer kartiert bzw. nachgewiesen

wurde (wertgebende Art gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 h) dieser VO) zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 32 dieser VO ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Hirschkäfernachweis der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
 - b) Je vollem Hektar der sonstigen Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers müssen mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der sonstigen Waldfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
1. Ein Besatz mit Fischen darf nur mit den genehmigungsfreien Arten, die in der Anlage der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, erfolgen.
 2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
 3. Ohne die Einbringung von Futter- und Düngemittel. Das „Anfüttern“ beim Angeln mit wenigen handgroßen Portionen ist erlaubt.
 4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten. Alternativ können Fischereigeräte entwickelt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:
1. Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
 2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung (gemessen von der Böschungsoberkante) ist verboten. Die Verwendung einseitig begehrbarer Lebendfallen aus Holz von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt.
 4. Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren im und auf dem Wasser ist verboten.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern I., II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser VO und nach folgenden Vorgaben:
1. Zum Schutz der wertgebenden Fischarten und der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
 2. Eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in den Nutzungskarten dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 dieser VO.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG, § 5 Abs. 3 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4, 13 - 17 und 31 - 34 dieser VO. Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt zudem in allen Wäldern, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
- (6) Soll von den Verboten des § 4 Abs. 1 - 5 dieser VO abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Freigestellt ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG die bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzung der Ems als Bundeswasserstraße (Binnenschifffahrt). Gemäß § 4 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und insbesondere die Bestimmungen der §§ 33 bis 35 BNatSchG zu berücksichtigen.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 - 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und soweit dieser nicht ermittelt werden kann des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser VO verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. Die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen.
 - b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden und sonstigen Offenlandbiotopen.
 - c) Beweidung mit Schafen.
 - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen, Kleingewässern, Mooren und sonstigen Sumpfbiotopen.
 - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten.
- (3) Wälder, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung nicht als wertbestimmende Lebensraumtypen kartiert wurden, sollen nach Möglichkeit über Förderprogramme begünstigt werden. Die Bewirtschaftung sollte unter den folgenden Maßgaben erfolgen:
 1. Bei der Holzentnahme und der Pflege erfolgt eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume.
 2. Keine Umwandlung von Laub- in Nadelwälder.
 3. Ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften. Die Baumarten, die gefördert werden sollen, sind im Anlage 1 zu dieser VO aufgeführt.
 4. Keine aktive Einbringung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten sowie keine Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Baumarten in Bestände aus nicht standortheimischen Baumarten. Eine nicht abschließende Liste der Baumarten, die nicht aktiv eingebracht bzw. gepflanzt werden dürfen, ist im Anlage 1 zu dieser VO aufgeführt.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde.
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

4. geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2, eine Freistellung gem. § 4 bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ vom 16.04.1981 für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft. Die Naturschutzgebiete (NSG) „Biener Busch“, „Sandtrockenrasen am Biener Busch“, „Wachendorfer Wacholderhain“ und „Wacholderheide“ behalten in Ihrer jetzigen Abgrenzung und mit der derzeit rechtmäßigen Verordnung vorläufig ihre Gültigkeit.

Lingen (Ems), den XX.XX.2019

Krone
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur LSG Verordnung „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“

Liste der Baumarten, die innerhalb und außerhalb der als Lebensraumtypen kartierten Waldgebiete gefördert werden sollen (siehe § 7 Abs. 3 Nr. 3 der VO):

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feld-Ulme (*Ulmus minor*)
Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*)
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Moorbirke (*Betula pubescens*)
Sandbirke (*Betula pendula*)
Salweide (*Salix caprea*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)
Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Liste der Baumarten, die nicht innerhalb der als Lebensraumtypen erfassten Waldgebiete angepflanzt werden dürfen bzw. die gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 der VO in allen Waldgebieten nicht angepflanzt werden sollten.

Gemeine Fichte (*Picea abies*)
Rot-Eiche (*Quercus rubra*)
Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
Nordmanntanne (*Abies nordmanniana*)
Japanische Lärche (*Larix kaempferi*)
Sitka-Fichte (*Picea sitchensis*)
Gewöhnliche Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)
Wald-Kiefer (*Pinus silvestris*) [mit Ausnahme des Wald-Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“]

Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet

"Natura 2000-
Emsauen in Lingen (Ems)"

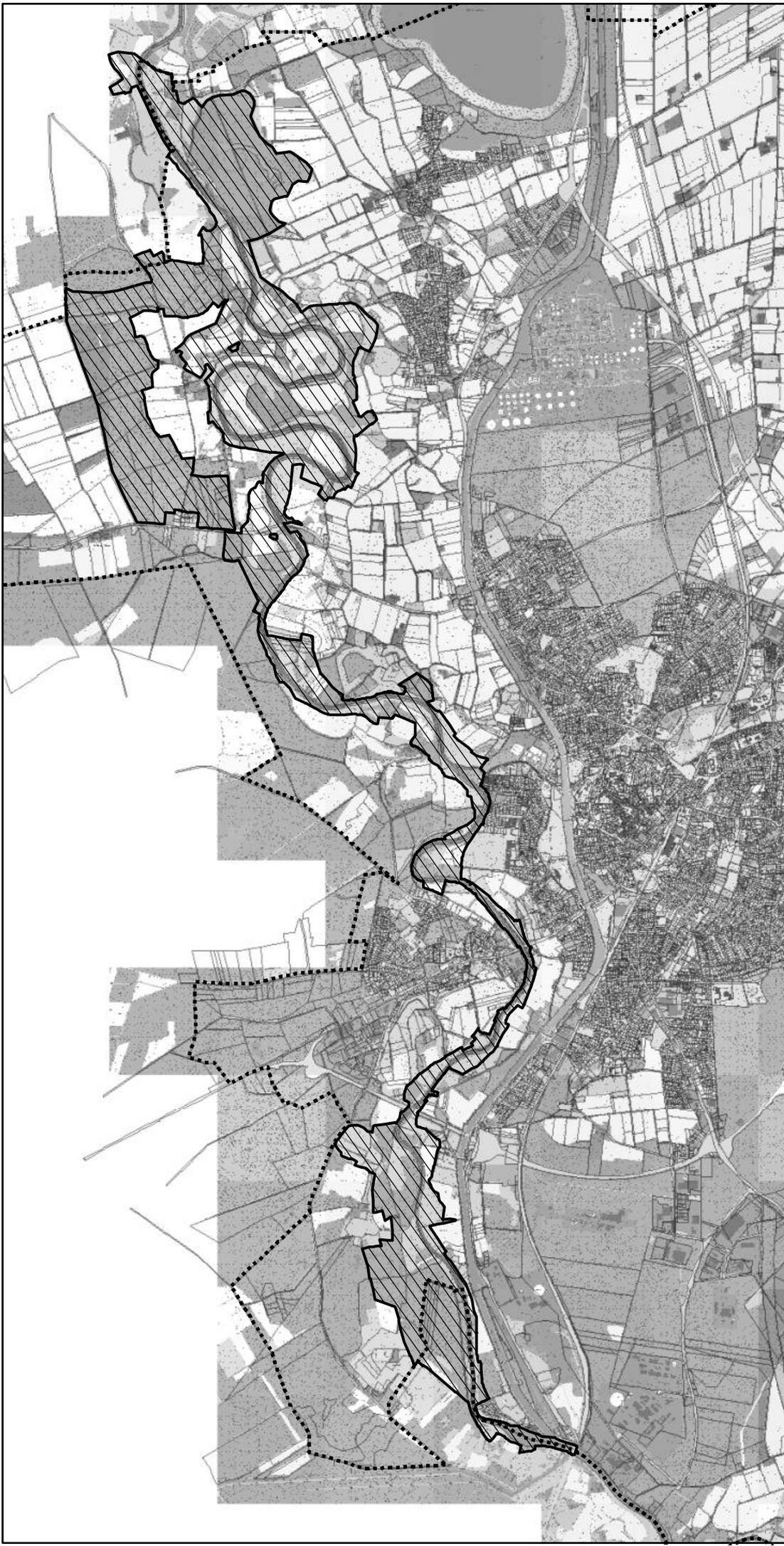
Anlage 2
Übersichtskarte 1:50.000

Legende

..... Stadtgrenze

□ Landschaftsschutzgebiet

▨ FFH-Gebiet 13 "Ems"

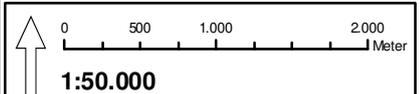


Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2019



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2019



Karte
zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet

"Natura 2000-
Emsauen in Lingen (Ems)"

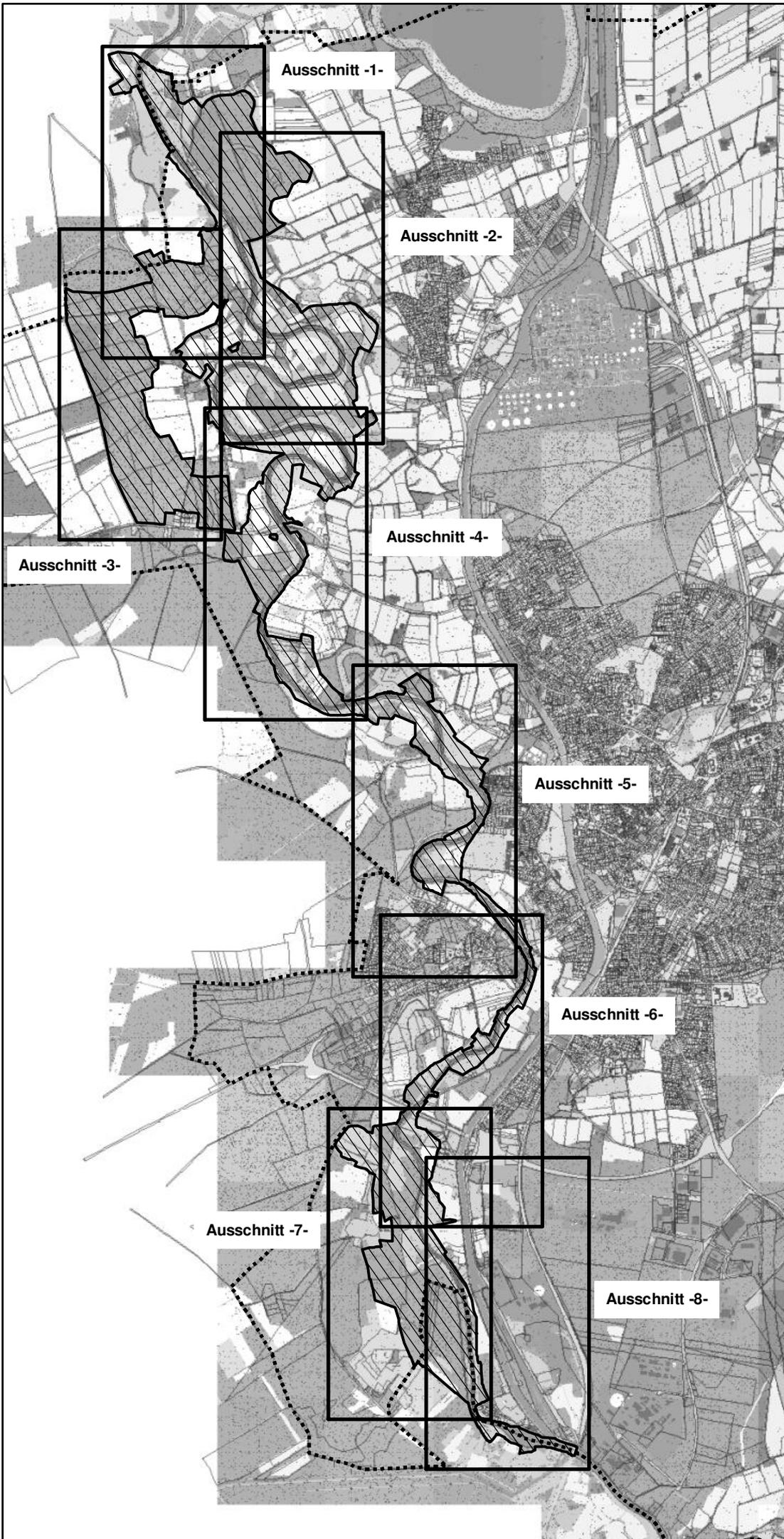
Anlage 3
Ausschnittsübersicht 1:50.000

Legende

..... Stadtgrenze

□ Landschaftsschutzgebiet

▨ FFH-Gebiet 13 "Ems"

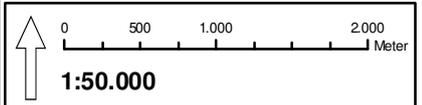


Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2019



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2019



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-
Emsauen in Lingen (Ems)"**

**Anlage 6
Detailkarte -3- 1:10.000**

Legende

..... Stadtgrenze

 Landschaftsschutzgebiet

 FFH-Gebiet 13 "Ems"

FFH-Lebensraumtypen:

 Gewässer

 LRT 2330

 LRT 5130

 Wald - Erhaltungszustand A

 Wald - Erhaltungszustand B-C

Abkürzungen:

LRT = Lebensraumtyp

2330:

Dünen mit offenen Grasflächen

5130:

Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden

Gewässer-LRT

3130:

Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche
Stillgewässer mit Strandlings- oder
Zwergbinsen-Gesellschaften

3150:

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation
des Magnopotamions oder Hydrocharitons

3260:

Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Wald-LRT

91E0:

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

91F0:

Hartholzauwälder

9110:

Hainsimsen-Buchenwälder

9130:

Waldmeister-Buchenwald

9160:

Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

9190:

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden
mit Stiel-Eiche

Erhaltungszustand A:

hervorragende Ausprägung

Erhaltungszustand B:

gute Ausprägung

Erhaltungszustand C:

mittlere bis schlechte Ausprägung

Stadt Lingen (Ems)

Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2019



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2019



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-
Emsauen in Lingen (Ems)"**

**Anlage 7
Detailkarte -4- 1:10.000**

Legende

- Stadtgrenze
-  Landschaftsschutzgebiet
-  FFH-Gebiet 13 "Ems"
- FFH-Lebensraumtypen:**
-  **Gewässer**
-  **LRT 2330**
-  **LRT 5130**
-  **Wald - Erhaltungszustand A**
-  **Wald - Erhaltungszustand B-C**

Abkürzungen:

LRT = Lebensraumtyp

2330:
Dünen mit offenen Grasflächen

5130:
Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden

Gewässer-LRT
3130:
Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche
Stillgewässer mit Strandlings- oder
Zwergbinsen-Gesellschaften
3150:
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation
des Magnopotamions oder Hydrocharitons
3260:
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Wald-LRT
91E0:
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
91F0:
Hartholzauwälder
9110:
Hainsimsen Buchenwälder
9130:
Waldmeister-Buchenwald
9160:
Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
9190:
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden
mit Stiel-Eiche

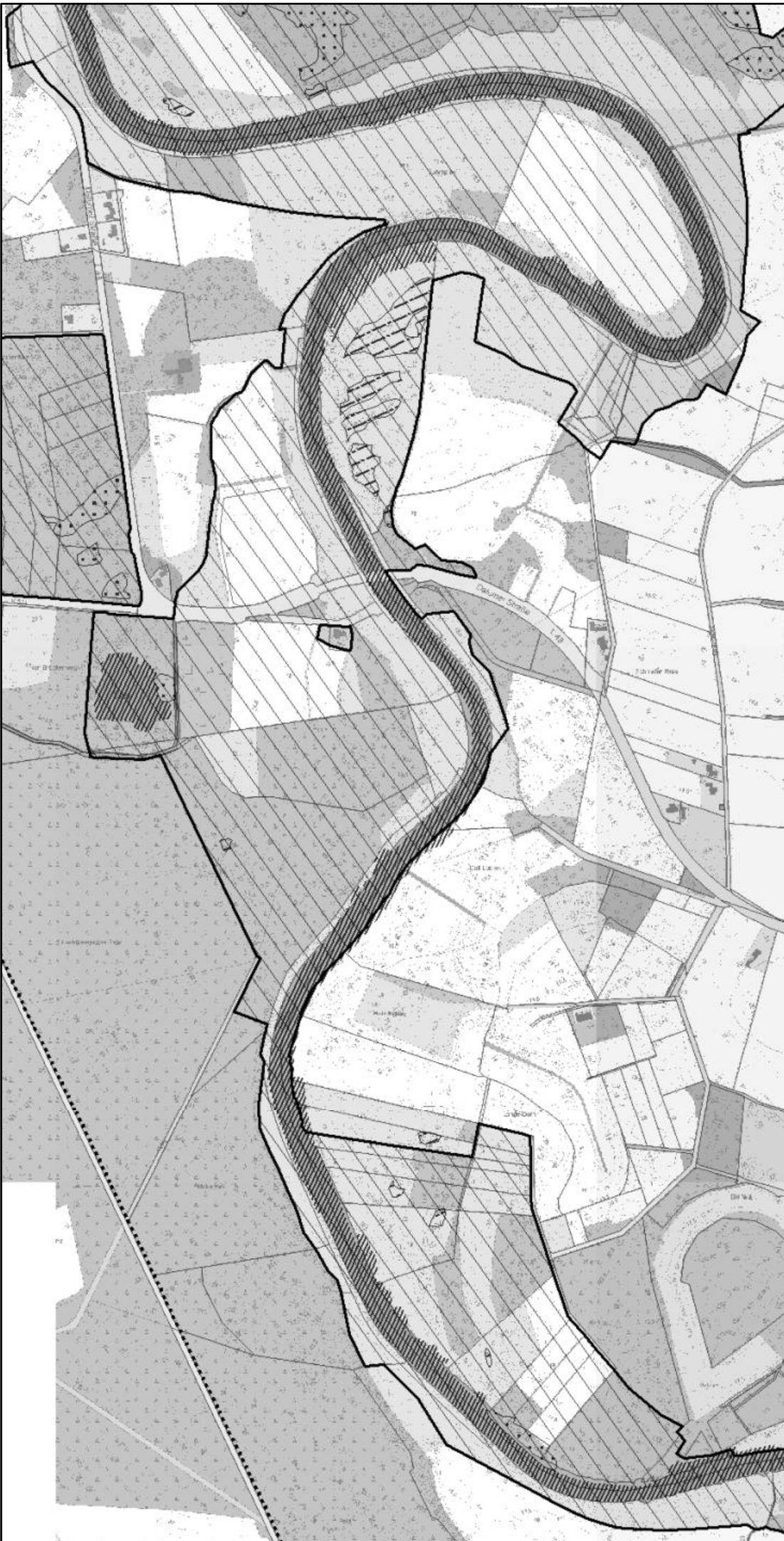
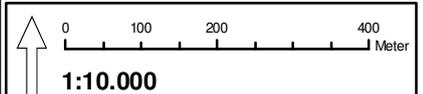
Erhaltungszustand A:
hervorragende Ausprägung
Erhaltungszustand B:
gute Ausprägung
Erhaltungszustand C:
mittlere bis schlechte Ausprägung

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2019



STADT LINGEN EMS



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-
Emsauen in Lingen (Ems)"**

**Anlage 9
Detailkarte -6- 1:10.000**

Legende

..... Stadtgrenze

 Landschaftsschutzgebiet

 FFH-Gebiet 13 "Ems"

FFH-Lebensraumtypen:

 Gewässer

 LRT 2330

 LRT 5130

 Wald - Erhaltungszustand A

 Wald - Erhaltungszustand B-C

Abkürzungen:

LRT = Lebensraumtyp

2330:

Dünen mit offenen Grasflächen

5130:

Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden

Gewässer-LRT

3130:

Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche
Stillgewässer mit Strandlings- oder
Zwergbinsen-Gesellschaften

3150:

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation
des Magnopotamions oder Hydrocharitons

3260:

Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Wald-LRT

91E0:

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

91F0:

Hartholzauwälder

9110:

Hainsimsen-Buchenwälder

9130:

Waldmeister-Buchenwald

9160:

Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

9190:

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden
mit Stiel-Eiche

Erhaltungszustand A:

hervorragende Ausprägung

Erhaltungszustand B:

gute Ausprägung

Erhaltungszustand C:

mittlere bis schlechte Ausprägung

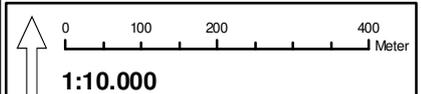
Stadt Lingen (Ems)

Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2019



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2019



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-
Emsauen in Lingen (Ems)"**

**Anlage 11
Detailkarte -8- 1:10.000**

Legende

..... Stadtgrenze

 Landschaftsschutzgebiet

 FFH-Gebiet 13 "Ems"

FFH-Lebensraumtypen:

 **Gewässer**

 **LRT 2330**

 **LRT 5130**

 **Wald - Erhaltungszustand A**

 **Wald - Erhaltungszustand B-C**

Abkürzungen:

LRT = Lebensraumtyp

2330:

Dünen mit offenen Grasflächen

5130:

Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden

Gewässer-LRT

3130:

Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche
Stillgewässer mit Strandlings- oder
Zwergbinsen-Gesellschaften

3150:

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation
des Magnopotamions oder Hydrocharitons

3260:

Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Wald-LRT

91E0:

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

91F0:

Hartholzauwälder

9110:

Hainsimsen-Buchenwälder

9130:

Waldmeister-Buchenwald

9160:

Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

9190:

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden
mit Stiel-Eiche

Erhaltungszustand A:

hervorragende Ausprägung

Erhaltungszustand B:

gute Ausprägung

Erhaltungszustand C:

mittlere bis schlechte Ausprägung

Stadt Lingen (Ems)

Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2019



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2019



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-
Emsauen in Lingen (Ems)"**

**Anlage 12
Nutzungskarte -1- 1:10.000**

Legende

..... Stadtgrenze

▭ Landschaftsschutzgebiet

▨ FFH-Gebiet 13 "Ems"

Nutzung

▧ Ackerland

▨ Grünland

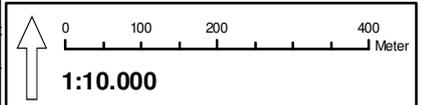


Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2019



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2019



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-
Emsauen in Lingen (Ems)"**

**Anlage 13
Nutzungskarte -2- 1:10.000**

Legende

..... Stadtgrenze

□ Landschaftsschutzgebiet

▨ FFH-Gebiet 13 "Ems"

Nutzung

▨ Ackerland

▨ Grünland

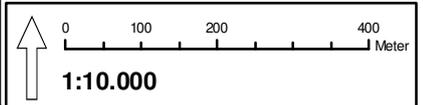


Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2019



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2019



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-
Emsauen in Lingen (Ems)"**

**Anlage 14
Nutzungskarte -3- 1:10.000**

Legende

..... **Stadtgrenze**

 **Landschaftsschutzgebiet**

 **FFH-Gebiet 13 "Ems"**

Nutzung

 **Ackerland**

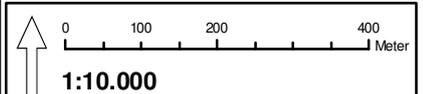
 **Grünland**

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2019



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2019



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-
Emsauen in Lingen (Ems)"**

**Anlage 15
Nutzungskarte -4- 1:10.000**

Legende

..... Stadtgrenze

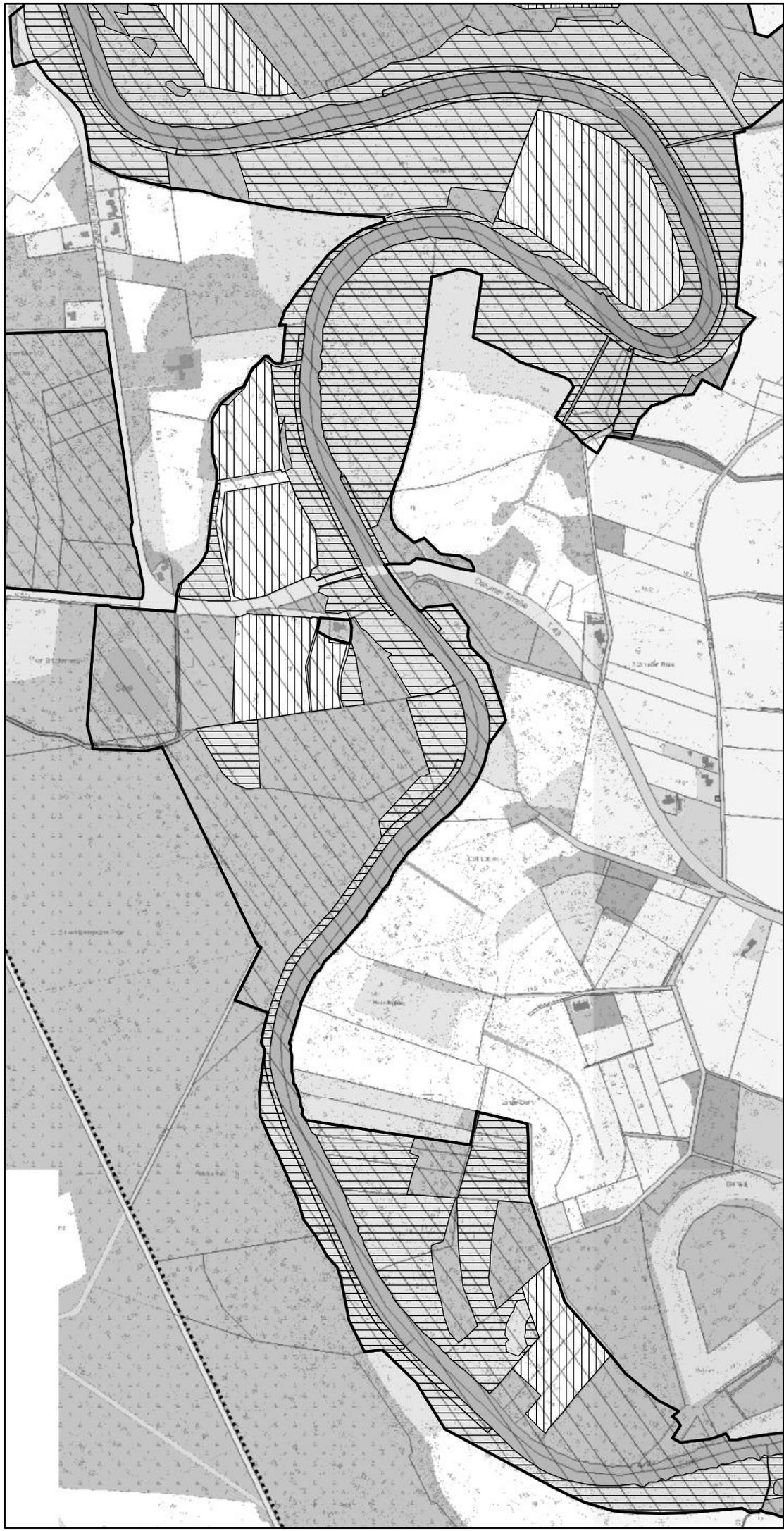
□ Landschaftsschutzgebiet

▨ FFH-Gebiet 13 "Ems"

Nutzung

▨ Ackerland

▨ Grünland

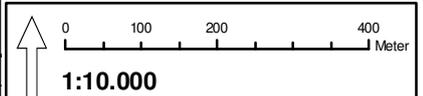


Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2019



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2019



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-
Emsauen in Lingen (Ems)"**

**Anlage 16
Nutzungskarte -5- 1:10.000**

Legende

..... Stadtgrenze

▭ Landschaftsschutzgebiet

▨ FFH-Gebiet 13 "Ems"

Nutzung

▧ Ackerland

▬ Grünland

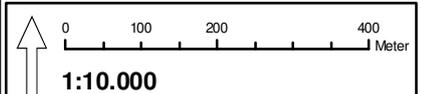


Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2019



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2019



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-
Emsauen in Lingen (Ems)"**

**Anlage 17
Nutzungskarte -6- 1:10.000**

Legende

..... Stadtgrenze

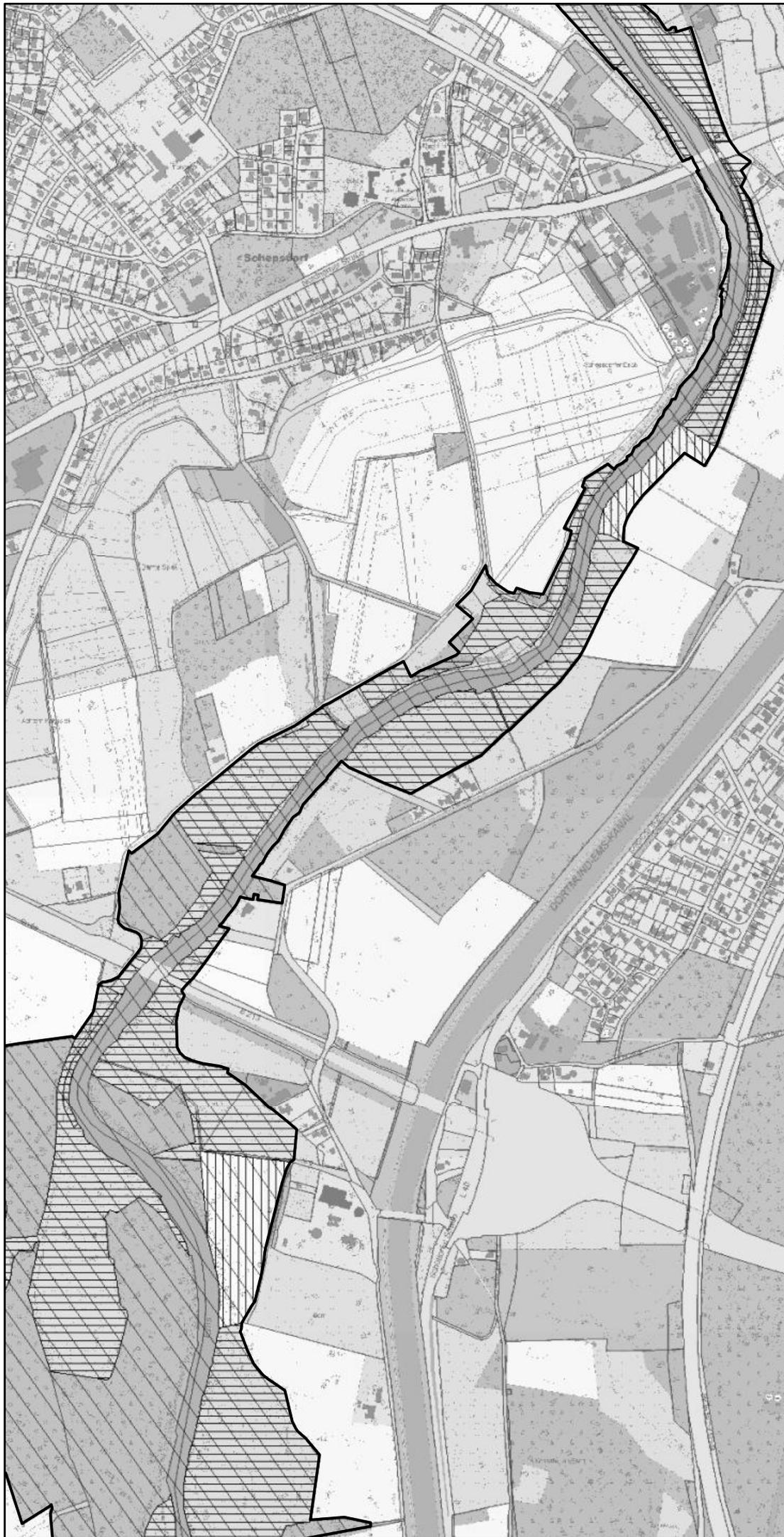
▭ Landschaftsschutzgebiet

▨ FFH-Gebiet 13 "Ems"

Nutzung

▧ Ackerland

▬ Grünland

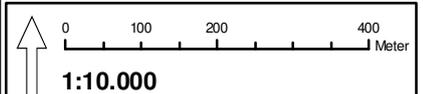


Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2019



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2019



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-
Emsauen in Lingen (Ems)"**

**Anlage 18
Nutzungskarte -7- 1:10.000**

Legende

..... Stadtgrenze

▭ Landschaftsschutzgebiet

▨ FFH-Gebiet 13 "Ems"

Nutzung

▧ Ackerland

▨ Grünland

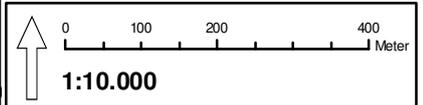


Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2019



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2019



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-
Emsauen in Lingen (Ems)"**

**Anlage 19
Nutzungskarte -8- 1:10.000**

Legende

..... Stadtgrenze

▭ Landschaftsschutzgebiet

▨ FFH-Gebiet 13 "Ems"

Nutzung

▧ Ackerland

▬ Grünland

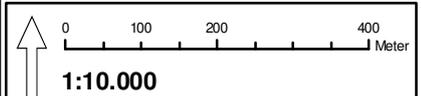


Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2019



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2019



Begründung

Zur Neufestsetzung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung	S. 1
2. Anlass der LSG-Ausweisung „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“	S. 2
2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von LSG's	S. 3
2.2 Das FFH-Gebiet 13 „Ems“	S. 3
2.3 Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes	S. 3
2.4 Nutzung und Eigentumsverhältnisse	S. 4
3. Textlicher Teil der Landschaftsschutzgebietsverordnung	S. 4
3.1 Präambel	S. 4
3.2 § 1 Landschaftsschutzgebiet	S. 4
3.3 § 2 Schutzzweck	S. 4
3.4 § 3 Verbote	S. 7
3.5 § 4 Freistellungen	S. 15
3.6 § 5 Befreiungen	S. 17
3.7 § 6 Anordnungsbefugnis	S. 17
3.8 § 7 Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen	S. 17
3.9 § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	S. 18
3.10 § 9 Ordnungswidrigkeiten	S. 18
3.11 § 10 In-Kraft-treten	S. 18

1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung

In der östlichen Westfälischen Bucht, an der Grenze der Stadt Holte-Stukenbrock, entspringt die Ems am Fuße des Teutoburger Waldes in der Emssandebene aus einer Sickerquelle in 134 m über Normalnull. Auf ihrem Weg in die Nordsee legt die Ems bis zum Dollart in Emden eine Fließstrecke von 371 km zurück, wobei sie auf ein circa 13.160 km² großes Einzugsgebiet wirkt und dabei verhältnismäßig niederschlagsreiche Regionen entwässert. Ursprünglich war die Ems ein stark mäandrierender Fluss mit einer dynamischen Uferentwicklung, der aber bereits im 18. Jahrhundert zu einem regulierten Flachlandfluss entwickelt wurde.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ umfasst den Verlauf der Ems und ihre Auen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Lingen (Ems) von der Eisenbahnbrücke an der Schüttorfer Straße (L40) im Süden bis zur Verwaltungsgrenze der Stadt Lingen (Ems) bei Geeste im Norden. Zusätzlich bezieht es kleine Teilflächen des Flussverlaufs im Landkreis Emsland in der Gemeinde Emsbüren im Süden und in der Gemeinde Geeste im Norden der Stadt Lingen (Ems) mit ein. Innerhalb der Stadt Lingen (Ems) liegt das LSG im Westen der Stadt in den Ortsteilen Darne, Schepsdorf, Altenlingen und Holthausen-Biene und umfasst mit einem Umfang von circa 55 km eine Fläche von insgesamt circa 938 ha.

Naturräumlich liegt das LSG im Gebiet der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und gliedert sich hauptsächlich in die naturräumlichen Untereinheiten „Meppener Emstal“ (nördlicher Teil) und „Lingener Emstal“ (südlicher Teil). Im Bereich des Lingener Emstals, das durch sandige und meist trockene Böden gekennzeichnet ist, ist die Ems mäßig ausgebaut und zwischen den Lohner Bergen und dem Poller Sand eingezwängt, was zu einem wenig mäandrierenden Flussverlauf führt. Im Bereich des Meppener Emstals nimmt die Ems einen naturnahen Verlauf an, indem sie stark durch eine weite Talau mit vorwiegend sandigen Böden und vereinzelt Düneninseln mäandriert. Die Auen der Ems werden im Bereich des LSG überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt, wobei intensiv genutztes Grünland, Sandäcker sowie Fichten- und Kiefernforste die vorherrschenden Nutzungstypen darstellen. Im Landschaftsbild werden größere Bereiche von arten- und strukturarmen Intensivgrünland und Sandäckern von struktur- und kleinrelieffreien Binnendünen-Biotopkomplexen oder Waldgebieten unterbrochen.

Insgesamt sind die folgenden Biotoptypen kennzeichnend für das LSG „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“:

- Ein weitestgehend naturnah mäandrierender Fluss mit typischen, flussbegleitenden Weiden-Auengebüschen, Uferstaudenfluren sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren
- Naturnahe Au- und Laubwälder und naturferne Forste
- Mesophiles, intensives und extensives Grünland
- Heiden und Sandmagerrasen
- Halbruderalen Gras- und Staudenfluren
- Naturnahe und naturferne Stillgewässer und Gräben

2. Anlass der LSG-Ausweisung „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“

2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindliche Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten sind im § 26 des BNatSchG (BGBl. I S. 2542) und im § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

2.2 Das FFH-Gebiet Nr. 13 „Ems“

Im Zuge der andauernden Verschlechterung des Zustandes der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet wurden Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt als wesentliche Ziele von allgemeinem Interesse innerhalb der Europäischen Gemeinschaften definiert und 1992 in der „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ festgehalten (Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie; 92/43/EWG). Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Errichtung des kohärenten, EU-weiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie wurden in nationales Recht überführt und bilden die Grundlage für die landesweite Ausweisung von Schutzgebieten. Somit ist die Stadt Lingen (Ems) nach § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, die von der EU anerkannten Natura 2000-Gebiete im Stadtgebiet zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft zu erklären und dauerhaft in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Um der FFH-Richtlinie zu entsprechen, soll der Erhalt des günstigen Zustandes durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sichergestellt werden (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 13 „Ems“ wurde am 29.12.2004 unter der Nummer „DE 2809-331“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb der Europäischen Union aufgenommen.

Dem entsprechend begründet sich der Anlass zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ aus der nationalen Verpflichtung zur Umsetzung der Vorgaben in der FFH-Richtlinie, aber auch in der Schutzwürdigkeit des Emstals an sich. Im Bereich der Ems finden sich auch heute noch eine Vielzahl von naturnahen Lebensräumen, die einem breiten Spektrum von Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen. Innerhalb des Stadtgebietes von Lingen (Ems) haben die Ems und ihre Auen aufgrund des hohen Flächenanteils einen hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Klima und das Landschaftsbild.

2.3 Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes verläuft exakt auf der Grenze des FFH-Gebietes 13 „Ems“ innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Lingen (Ems) sowie in kleinen Teilbereichen der Gemeinden Emsbüren und Geeste. Für die Teilbereiche des FFH-Gebietes in Emsbüren und Geeste wurde die Zuständigkeit zur Ausweisung dieser Bereiche als Schutzgebiet vom Landkreis Emsland durch Beschluss auf die Stadt Lingen (Ems) übertragen und Teilbereiche innerhalb der Verwaltungsgrenze der Stadt Lingen (Ems) wurden vom Landkreis Emsland ausgewiesen, da die Grenze des Landschaftsschutzgebietes möglichst gut in der Örtlichkeit nachvollziehbar sein soll.

Die Bereiche des FFH-Gebietes, die bereits naturschutzfachlich gesichert sind, namentlich die vier Naturschutzgebiete „Biener Busch“, „Sandtrockenrasen am Biener Busch“, „Wacholderheide“ und „Wachendorfer Wacholderhain“, sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Die Teile des FFH-Gebietes 13 „Ems“, die nicht mehr zum Einzugsgebiet dieser Verordnung gehören, wurden bereits durch den Landkreis Emsland durch die „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen“ als Schutzgebiet ausgewiesen.

Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ ist nach Abschluss des Verfahrens der gesamte Flussverlauf der Ems innerhalb des Natura 2000-Gebietes von der Landesgrenze Niedersachsens zu Nordrheinwestfalen bis zur Höhe der Schleuse-Herbrum in der Stadt Papenburg entsprechend der EU-Richtlinien national gesichert.

Die Präzisierung und Anpassung der Grenze des FFH-Gebietes 13 „Ems“ erfolgte im Jahr 2013 durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) anhand von Luftbildern und Flurstücksgrenzen und wurde mit dem Umweltministerium (MU) abgestimmt. Somit ist dieser Grenzverlauf, der größtenteils entlang vorhandener Flurstücksgrenzen oder entlang markanter Landschaftsbestandteile, wie z. B. Gewässer, Wege und Nutzungsgrenzen, verläuft, für die nationale Sicherung des Gebietes maßgeblich.

2.4 Nutzung und Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des LSG werden hauptsächlich land- und forstwirtschaftlich genutzt, wobei Grünland, Acker und Forste die hauptsächlichsten Nutzungsarten darstellen. Die Flächen im Gebiet sind überwiegend im Privatbesitz, es wurden aber vermehrt Flächen in das öffentliche Eigentum überführt. Diese Flächen werden meist unter naturschutzfachlicher Aufsicht bewirtschaftet oder der natürlichen Sukzession überlassen, um die Entstehung von FFH-relevanten und natürlichen Lebensräumen zu fördern und darüber hinaus dauerhaft wertvolle Habitate für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Außerdem finden sich einige nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, wie z. B. offene Binnendünen, Auenwälder oder binsenreiche Nasswiesen, im Landschaftsschutzgebiet.

3. Textlicher Teil der Schutzgebietsverordnung

3.1 Präambel

Die Präambel der Verordnung definiert die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“. Gemäß § 19 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete nach § 26 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Zuständig für den Erlass von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete sind dabei gemäß § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall die Stadt Lingen (Ems).

3.2 § 1 Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Stadt Lingen (Ems) und umfasst zusätzlich noch kleine Teilbereiche der Ems in den Gemeinden Emsbüren und Geeste.

Die zur Verordnung gehörenden Karten zeigen den geschützten Teil von Natur und Landschaft zeichnerisch in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und in 8 Detailkarten im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Zusätzlich sind die Kartenausschnitte zur besseren Orientierung in einer weiteren, nicht rechtsverbindlichen Übersichtskarte im Maßstab von 1:50.000 markiert und durchnummeriert. Außerdem ist die landwirtschaftliche Flächennutzung, unterteilt in Acker- und Grünlandnutzung, in 8 Nutzungskarten im Maßstab von 1:10.000 erfasst.

Die Verordnung und die entsprechenden Karten werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland veröffentlicht und stehen zusätzlich während der Dienstzeiten bei der Stadt Lingen (Ems), beim Landkreis Emsland und bei den Gemeinden Emsbüren und Geeste zur kostenlosen öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung. Auf diese Weise wird der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG der Informationszugang erleichtert.

3.3 § 2 Schutzzweck

Eine Erklärung zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft bestimmt gemäß § 22 Abs. 1 neben dem Schutzgegenstand auch den Schutzzweck. Dabei müssen der Grund, die Art und der Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie der in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen auf den Schutzzweck zurückführbar und durch diesen gerechtfertigt sein.

Durch den Schutzzweck wird die Ausweisung des Schutzgebietes inhaltlich begründet und dargelegt, welche fachlichen Vorgaben für die Erstellung des Verordnungstextes maßgeblich sind, während gleichzeitig Hinweise zur Handhabung der Verordnung gegeben werden. Darüber hinaus ermöglicht der Schutzzweck eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz und dient als Entscheidungskriterium für das spätere Handeln der Verwaltung, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder Zustimmungen. Maßgeblich für die Definition des Schutzzwecks sind die im Schutzgebiet vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, Gefährdungen sowie die Entwicklungs- und Erhaltungsziele, zu deren Erhalt eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Zusätzlich dient die Unterschutzstellung dem Erhalt und der Entwicklung des Schutzgebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl EU Nr. L 158 S. 193). Die allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie sind in § 2 der VO und bei der Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) einsehbar.

Im vorliegenden Landschaftsschutzgebiet sind folgende Lebensraumtypen als wertbestimmend für das FFH-Gebiet 13 „Ems“ festgestellt und in der Basiserfassung für das FFH-Gebiet Nr. 013 „Ems – Teilgebiet Landesgrenze bis NSG Borkener Paradies“ vom Juni 2006 sowie durch partielle eigene Kartierungen der Naturschutzbehörde dokumentiert worden:

– Prioritäre Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- **91E0** Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

– Übrige Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- **2310** Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
- **2330** Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
- **3130** Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation
- **3150** Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
- **3260** Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- **4010** Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Glockenheide (*Erica tetralix*)
- **5130** Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen
- **6430** Feuchte Hochstaudenfluren
- **6510** Magere Flachland-Mähwiesen
- **9110** Hainsimsen-Buchenwälder
- **9120** Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme
- **9130** Waldmeister-Buchenwald
- **9160** Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- **9190** Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
- **91F0** Hartholzauwälder

Alle genannten Lebensraumtypen sind unter § 2 Abs. 3 der Verordnung beschrieben und die wesentlichen Charakterarten sind dort aufgeführt. Zur sicheren Identifizierung des jeweiligen Lebensraumtyps müssen nicht alle genannten Arten vorhanden sein und es können zusätzliche, für den entsprechenden Naturraum charakteristische Arten, auftreten.

Neben den oben genannten Lebensraumtypen sind die folgenden Tier- und Pflanzenarten für das Gebiet als wertgebend festgesetzt worden, von denen keine als prioritär angesehen werden:

– Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- Säugetiere (Mammalia)
 - Biber (*Castor fiber*)
 - Fischotter (*Lutra lutra*)
- Fische und Rundmäuler (Pisces, Cyclostomata)
 - Bitterling (*Rhodeum armanus*)
 - Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
 - Groppe (*Cottus gobio*)
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
 - Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- Käfer (Coleoptera)
 - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Ein flächendeckendes Vorkommen der genannten wertgebenden Tierarten ist nicht erforderlich, da es ausreicht, wenn das Gebiet die zur Besiedelung der Flächen durch die entsprechenden Arten erforderlichen Habitatstrukturen vorweist. Sollten die jeweiligen Habitatstrukturen nur in Teilen des Gebietes vorkommen, sollen diese Strukturen im Gebiet entwickelt werden, insofern die naturräumlichen Voraus-

setzungen dafür geeignet sind. Die notwendigen Entwicklungen im Schutzgebiet sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen und auf freiwilliger Basis mit den Grundeigentümern, Gemeinden und weiteren Akteuren erfolgen.

Gebiete, die von der Europäischen Kommission in die „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ aufgenommen wurden (FFH-Gebiete), sind nach § 32 Abs. 2 BNatSchG durch Verordnung entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern. Die Bundesrepublik Deutschland ist dabei europarechtlich verpflichtet, den „günstigen Erhaltungszustand“ der Lebensraumtypen und Arten im Landschaftsschutzgebiet zu erhalten oder wiederherzustellen. Bedingt durch den Föderalismus ist diese Verantwortung auf die Bundesländer übergegangen und in Niedersachsen anhand von § 2 NAGBNatSchG auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Durch eine Beschlussfassung des Rates wurde die Verwaltung der Stadt Lingen (Ems) beauftragt, die Natura 2000-Gebiete im Zuständigkeitsbereich der Stadt Lingen (Ems) durch Schutzgebietsausweisungen dauerhaft zu sichern.

Der Schutzzweck der LSG-Verordnung „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ ist auf die gebietspezifischen Erhaltungsziele ausgerichtet und entspricht damit der FFH-Richtlinie. Der Erhalt des FFH-Gebietes wird durch Verbote, zulässige Handlungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, welche gemäß § 2 NAGBNatSchG zu vollziehen sind, gewährleistet.

Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet stellt dabei ein geeignetes Mittel zur Sicherung des Gebietes dar und entspricht den Anforderungen, die in Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie genannt werden, da der Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich wie folgt definiert ist:

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

*1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, **einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten***

Die spezielle Betonung des Schutzes des Naturhaushaltes sowie der einzelnen Lebensstätten und Lebensräumen stellt sicher, dass sowohl der allgemeine Schutz des Naturhaushaltes nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG als auch der Arten- und Biotopschutz durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gewährleistet wird. Somit wird den Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie und des § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprochen.

Da allerdings in einem Landschaftsschutzgebiet kein allgemeiner Grundschutz, welcher jegliche Form der Beeinträchtigung oder Störung verbietet, vorliegt, kann ein Natura 2000-Gebiet nur dann als Landschaftsschutzgebiet, welches den Vorgaben in Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie entspricht, ausgewiesen werden, wenn der gesetzliche Schutzzweck genau konkretisiert und mit angemessenen Verboten gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG gefestigt wird. Durch diese Verbote muss ein strikter Schutz aller im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gewährleistet werden, während sie so konkret bestimmt sind, dass jeder Rechtsanwender, also jeder, der das Schutzgebiet betritt, erkennen kann, welche Handlungen erlaubt oder verboten sind. Aus diesen Gründen sind in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ alle Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, die in den Basis- und Bestandserfassungen zum FFH-Gebiet kartiert wurden, erfasst und beschrieben. Dabei wird der Schutzzweck sowie die Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Verordnungstext und in den Karten detailliert und kleinteilig erläutert.

Des Weiteren sind die Verbote nach § 3 und die Einschränkungen von den Freistellungen nach § 4 auf diese speziellen Schutzzwecke ausgerichtet. Nur wenn diese Gebote und Verbote so ausreichend weit gefasst sind, dass das Risiko der Verschlechterung oder der Behinderung der positiven Entwicklung des Erhaltungszustandes einzelner Arten und Lebensraumtypen ausgeschlossen wird, kann die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eben dieser gewährleistet und dem Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie entsprochen werden.

Somit sind die Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck abträglich sind oder diesem zuwider laufen, in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet als Verbote aufgeführt. Wenn von diesen Verboten abgewichen werden soll, hat die Naturschutzbehörde gemäß

§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 6 der Verordnung jedoch einen Zustimmungsvorbehalt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Naturschutzbehörde die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Schutzgütern der Verordnung im Einzelfall prüfen kann. Sollten die in der Verordnung definierten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden, kann so eine Erlaubnis der entsprechenden Maßnahme begründet werden. Eine Erlaubnis darf jedoch nicht erteilt werden, wenn eine Maßnahme zwar im Einzelfall als unbedenklich für den Gebietscharakter oder Schutzzweck angesehen wird, eine Häufung der Maßnahme aber eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge hat oder aus der Maßnahme auch im Einzelfall eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter resultiert.

Das Landschaftsschutzgebiet ist innerhalb seines Geltungsbereiches deckungsgleich mit den Grenzen des FFH-Gebietes „Ems“ und bezieht auch Flächen mit ein, auf denen im Rahmen der Basiskartierung keine wertbestimmenden Lebensraumtypen kartiert wurden. Diese Flächen wurden aber im Jahr 1999 trotzdem durch das Land Niedersachsen als Teil des FFH-Gebietes ausgewiesen, da diese Bereiche naturschutzfachlich eine wichtige Aufgabe im Erhalt der funktionellen Konnektivität zwischen den verschiedenen Biotopen erfüllen und als „Puffer“ zum Schutz der gefährdeten Arten und Lebensraumtypen dienen können. Die Schutzkategorie eines Landschaftsschutzgebietes ist dabei besonders gut geeignet, solche Flächen zu schützen, da in diesem auch Bereiche eines Gebietes unter Schutz gestellt werden können, die die Merkmale, welche das Gesamtgebiet schutzwürdig machen, nur im geringen Maße aufweisen.

3.4 § 3 Verbote

Sowohl das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als auch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sehen keine unmittelbaren Verbote für Schutzgebiete vor, weshalb es nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG erforderlich ist, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung in jedem Einzelfall solche Handlungen verbietet, die dem definierten Schutzzweck zuwiderlaufen können (siehe Erläuterungen unter 3.3). Somit sind in einem Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie nach Maßgabe näherer Bestimmungen jene Handlungen verboten, die den Charakter eines Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft ist gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass in erster Linie der Schutz und die Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten zu berücksichtigen ist, die erwähnten Beläge aber nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbote unter § 3 in dieser Verordnung, die allesamt aus dem Schutzzweck in § 2 abgeleitet sind, zu nennen.

Das Verbot unter **Nr. 1** des § 3 Abs. 1 verbietet das Befahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen abseits der Straßen und Wege innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Dies soll gewährleisten, dass durch unbefugtes Befahren keine Störung der wild lebenden Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten erfolgt, da von einem Befahren eine Ruhestörung und eine Gefährdung der Tiere ausgeht. Von diesem Verbot bleibt die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung unberührt, wobei die Ausnahmen unter a) und b) geregelt werden.

Unter **Nr. 2** wird das Betreten des Landschaftsschutzgebietes abseits der Wege und Trampelpfade für Unbefugte verboten. Dieses generelle Betretungsverbot des Gebietes dient ebenfalls der Vermeidung von Störungen der wild lebenden Tiere. Unter Abschnitt a) und b) werden z. B. die Ausnahmen für die rechtmäßigen Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Bediensteten von Behörden geregelt.

Um eine übermäßige Zerschneidung des Gebietes zu verhindern, ist gemäß **Nr. 3** die Neuanlage und der Ausbau von Straßen und Wegen nur nach Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem Nachweis der Verträglichkeit möglich. Durch Straßen und Wege wird die Ausbreitungs- und Bewegungsfähigkeit der wild lebenden Tiere eingeschränkt, wodurch es z. B. zu einer Einschränkung des genetischen Austausches zwischen einzelnen Teilpopulationen kommen kann. Außerdem stellen Straßen und Wege Gefahrenquellen für Wildtiere dar und der Ausbau eben dieser kann durch Einbringen von Fremdmaterial zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaftsbild führen.

Verbot **Nr. 4** untersagt es, Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 01.04.-15.07. im Landschaftsschutzgebiet ohne Leine laufen zu lassen. Durch dieses Verbot sollen die wild lebenden Tiere, besonders während der Aufzucht ihres Nachwuchses, in ihren Lebensstätten geschützt und eine Verletzung

oder Tötung durch Hunde vermieden werden. Ausgenommen davon sind Jagd- und Diensthunde während ihres bestimmungsmäßigen Gebrauchs.

Da wild lebende Tiere durch die beim Betrieb von bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen entstehenden Störungen beeinträchtigt werden, wird unter **Nr. 5** der Gebrauch dieser eingeschränkt. Besonders zu erwähnen sind hier Ruhestörungen durch Lärm oder Schädigungen von Flächen durch das Landen, die durch bemannte oder unbemannte Luftfahrzeuge entstehen können.

Unter **Nr. 6** wird der Naturschutzbehörde ein Zustimmungsvorbehalt gegenüber der Durchführung von organisierten Veranstaltungen eingeräumt. Dies dient vor allem dazu, Ruhestörungen durch laute Musikveranstaltungen oder Partys besonders während, aber auch außerhalb der Brut- und Setzzeit zu verhindern und besonders sensible Bereiche des Landschaftsschutzgebietes vor Beeinträchtigungen, z. B. durch Müll, zu schützen.

Unter Verbot **Nr. 7** wird das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie das Entzünden von offenem Feuer untersagt. Hierdurch sollen Brände jeglicher Art, aber auch Ruhestörungen und z. T. vorkommende Verschmutzungen durch Müll im Landschaftsschutzgebiet vermieden werden. Öffentliche und bereits genehmigte Campingplätze bleiben von diesem Verbot unberührt.

Das Verbot **Nr. 8** untersagt das Reiten abseits der offiziellen Reitwege bzw. abseits der nach § 26 NWaldLG freigegebenen Wege. Dementsprechend ist das Reiten auf allen Fahrwegen – auch unbefestigten – (siehe § 25 Abs. 2 NWaldLG) weiterhin gestattet. Es wird somit lediglich das Reiten auf Rückeschneisen und anderen, mit dem normalen PKW nicht befahrbaren Schneisen und das Reiten „quer durch die Landschaft“ untersagt. Durch dieses Verbot sollen Beeinträchtigungen der Vegetation z. B. durch Trittschäden sowie Ruhestörungen durch das Aufscheuchen von Wildtieren vermieden werden. Gemäß § 37 NWaldLG kann die Stadt Lingen (Ems) weiterhin Freizeitwege zwecks Entzerrung von Rad-, Wander- und Reitwegen ausweisen.

In der Richtlinie 2001/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.03.2001 werden gentechnisch veränderte Organismen (GVO) als Organismen definiert, deren genetisches Material so verändert wurde, wie es unter natürlichen Bedingungen (Kreuzung/Rekombination) nicht möglich ist. Durch diese Organismen kann ein Risiko für die heimische Flora und Fauna ausgehen, weshalb ihre Einbringung in das Landschaftsschutzgebiet unter **Nr. 9** verboten wird.

Die Ausbreitung nicht standortgerechter und nicht heimischer Arten soll durch das Verbot **Nr. 10** verhindert werden. Das Aussetzen oder Ansiedeln nicht heimischer, gebietsfremder oder invasiver Tier- und Pflanzenarten ist nicht gestattet. Es werden solche Arten als gebietsfremd bezeichnet, die unter natürlichen Umständen nicht im entsprechenden Gebiet vorkommen und meist vom Menschen in diese eingebracht wurden. Als invasiv gelten gebietsfremde Art dann, wenn sie unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben, aber auch, wenn sie ökonomische oder gesundheitliche Probleme verursachen. Die Ausbreitung invasiver Arten kann das Erreichen der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes dauerhaft verhindern.

Durch das Verbot der grundlosen Störung der Ruhe der Natur unter **Nr. 11** sollen Lärm- und Störungseinflüsse im LSG generell ausgeschlossen werden (neben den bereits genannten Beispielen wie freilaufende Hunde, Befliegungen, Veranstaltungen, Zeltlager, Reiter).

Das Verbot **Nr. 12** soll verhindern, dass es durch die Entnahme von Pflanzen zu einer Schädigung von Gebieten mit wertgebenden Lebensraumtypen kommt. Neben der Gewässerunterhaltung sowie der Land- und Forstwirtschaft, sind auch Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz sowie zum Schutz des Menschen von dieser Regelung ausgenommen.

Die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen wird unter **Nr. 13** verboten. Nach § 21 Abs. 6 BNatSchG sind diese linearen und punktförmigen Elemente, wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Kleingewässer, für die Biotopvernetzung notwendig und dementsprechend zu erhalten. Darüber hinaus sind diese Landschaftselemente, wie z. B. die Kleingewässer und Feldgehölze für den Kammolch, wichtige Sommerlebensräume und Überwinterungsplätze. Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange sind fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung der Bestände oder die schonende Entschlammung von Kleingewässern zum Schutz vor Verlandung zulässig.

Um Beeinträchtigungen des Waldökosystems zu verhindern, wird unter **Nr. 14** die Beseitigung oder Beeinträchtigung naturnaher Waldränder verboten. Ein geschlossener Waldrand dient dem Schutz des dahinterliegenden Waldes vor Einflüssen von außen und trägt zum Erhalt des typischen Waldklimas bei. Zudem sind Waldränder, als Übergangszone zur freien Landschaft, besonders artenreich, so dienen z. B. die südexponierten Waldränder dem Hirschkäfer als Lebensraum. Der Erhalt der Waldränder ist besonders für die Erhaltung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig.

Aufgrund der direkten Nähe des Landschaftsschutzgebietes zu bebauten Bereichen besteht die Gefahr, dass florenverfälschende und invasive Zierpflanzen durch Gartenabfälle in das Schutzgebiet eingebracht werden oder es durch das Entsorgen oder Einbringen von Müll und anderer Stoffe zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes kommt. Dementsprechend wird das Lagern und Einbringen von Stoffen aller Art unter **Nr. 15** verboten.

Durch das Verbot von Entwässerungen von Flächen und das Verbot von Absenkungen des Grundwasserstandes unter **Nr. 16** soll eine Veränderung des bestehenden Wasserhaushaltes im Landschaftsschutzgebiet verhindert werden. Eine solche Veränderung würde zu direktem Verlust von wertgebenden Lebensraumtypen (wie z. B. feuchte Hochstaudenfluren) führen und es würden verpflichtend zu erhaltende Entwicklungspotenziale vernichtet werden. Von einer Veränderung der Grundwasserstände wären die grundwasserabhängigen FFH-Lebensraumtypen besonders betroffen. Einen ähnlich negativen Effekt für den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes hätte die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern der II. und III. Ordnung. Rechtmäßig bestehende Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe dürfen weiterhin unterhalten, instandgesetzt oder erneuert werden, bisherige Entnahmeerlaubnisse für Feldberegnungszwecke bleiben unberührt.

Durch das Verbot der Überbauung und Verrohrung von Gewässern unter **Nr. 17** soll der Schutz und der Erhalt der ökologischen Funktion von Gewässern gesichert werden. Es darf innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht zu einer Zerstörung oder Reduzierung von aquatischen Lebensräumen kommen, da sowohl die Gewässer, als auch ihre Randbereiche zum Teil selbst wertbestimmend sind und verschiedensten Tier- und Pflanzenarten auf diese als Lebensraum angewiesen sind.

Die Verbote der **Nr. 18** stehen im Einklang mit weiteren gesetzlichen Bestimmungen und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz von Gewässern. Gewässerrandstreifen dienen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Funktion von oberirdischen Gewässern, sowie der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses und der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, wobei der Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante bemessen wird. Im Außenbereich ist gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein Uferrandstreifen von 5 m vorzusehen, sofern die zuständige Behörde keine andere Festlegung getroffen hat. Laut § 38 Abs. 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen u. a. die Umwandlung von Grünland zu Ackerland und das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten, wovon die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft allerdings ausgenommen ist.

Um eine positive Entwicklung des FFH-Gebietes und dessen Erhalt im Sinne des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes zu gewährleisten, sind weitere Gewässerschutzmaßnahmen erforderlich. Aus diesem Grund wird um Gewässer der I. und II. Ordnung, die anhand der Basiskartierung den wertbestimmenden Lebensraumtypen 3130, 3150 und 3260 zugeordnet wurden (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 2 c) - e) der Verordnung), ein Pufferstreifen von 10 m verordnet. Diese breite wird bereits in der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete (Stand Dezember 2015) empfohlen. Die Arbeitshilfe zum Schutz der „Gewässerlebensraumtypen in FFH-Gebieten“ ist von Vertretern des NLT, NLWKN und verschiedenen Landkreisen herausgegeben und vom Präsidium des NLT verabschiedet worden, die enthaltenen Vorgaben sollen bei Sicherstellung der Natura 2000-Gebiete Berücksichtigung finden.

Zusätzlich geben die Vollzugshinweise zu den FFH-Lebensraumtypen des NLWKN für die oben genannten Lebensraumtypen an, dass Sand- und Nährstoffeinträge aus angrenzenden Nutzflächen die Hauptgefährdungsursachen für diese darstellen. Durch die zusätzlichen Stoffeinträge können die Gewässer verlanden, während ein veränderter Nährstoffhaushalt zu einer Veränderung des Artenspektrums führt. Um dem entgegen zu wirken, wird die Einrichtung von möglichst breiten Gewässerrandstreifen als Pufferzonen ohne Düngung, Kalkung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln als vorrangige Schutzmaßnahme ausgewiesen. Diese Vorgabe wird unter Nr. 18 a) aufgegriffen, indem die Düngung, Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen entlang von Gewässern I., II. und III. Ordnung, die zu den wertbestimmenden FFH-Lebensräumen gehören, nur alle zwei Jahre erlaubt wird. Dabei darf in Jahren mit grader Endziffer eine Düngung

und ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen, während diese Maßnahmen in Jahren mit ungerader Endziffer verboten sind.

Für alle übrigen Gewässer I. und II. Ordnung, die keinem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet sind, gilt der oben genannte 2-jährige Rhythmus auf einem 5 m breiten Gewässerrandstreifen und bei Gewässern III. Ordnung, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, auf einem 2 m breiten Randstreifen.

Diese Regelung mindert den Eintrag von belastenden Stoffen in die Gewässer und gewährleistet so eine Sicherung der aquatischen FFH-Lebensraumtypen und ermöglicht die potenzielle Entwicklung dieser Lebensraumtypen in Bereichen, die aktuell noch keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen.

Verbot Nr. 18 b) gibt als Alternative zu Nr. 18 a) die Möglichkeit, zur Reduzierung des Stoffeintrages in die Gewässer, dauerhaft ökologische Vorrangflächen gemäß der Greening-Prämie anzulegen. Gemäß dieser Vorgaben kann entlang von Gewässern der I., II. und III. Ordnung, die einem FFH-Lebensraumtyp entsprechen, und im Falle von Gewässern I. und II., die keinem FFH-Lebensraumtyp entsprechen, ein 6 m breiter Pufferstreifen dauerhaft als sogenannte „Greeningfläche“ ausgewiesen werden. Dabei dürfen diese Flächen nach den Vorgaben der Direktzahlung nicht landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, es sei denn, der Pufferstreifen bleibt vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar, da dann eine Beweidung oder die Schnittnutzung des Aufwuchses ohne Düngung und ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig wäre. Die Nutzungs- und Erhaltungsbedingungen für Pufferstreifen sind in den „Erläuterungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: Umsetzung der EU-Agrarreform, Ausgabe 2015“ genauer definiert.

Diese Auflage gibt Landwirten die Möglichkeit, Gewässerrandstreifen als ökologische Vorrangflächen festzulegen und diese mit einem Faktor von 1,5 auf ihre gesamte Greening-Verpflichtung anrechnen zu lassen, wobei diese Möglichkeit nur für Ackerflächen gilt. Für Grünlandflächen gilt generell das Verbot von Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im alternierenden 2-Jahres-Rhythmus.

Durch die genannten Auflagen zur Reduzierung der Düngung und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt eine Abwägung zwischen den Belangen der Bewirtschafter der anliegenden Flächen einerseits und den für den Erhalt und die Entwicklung der wertgebenden Lebensraumtypen und zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen andererseits. Durch diese Regelungen wird der diffuse Eintrag belastender Stoffe deutlich reduziert, während eine Bewirtschaftung der Flächen weiterhin möglich bleibt. Darüber hinaus ermöglichen die Vorgaben zum turnusmäßigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eine wirksame Bekämpfung invasiver Arten. Die maßgeblichen Karten zur Verordnung im Maßstab 1:10.000 stellen alle Gewässer, die einem der aquatischen FFH-Lebensraumtypen zugeordnet werden können, dar.

Zum Schutz des Landschaftsbildes und der Schutzgüter innerhalb des Landschaftsschutzgebietes untersagt Verbot **Nr. 19** die Errichtung von Gebäuden jeglicher Art, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen. Da das Schutzgebiet fast vollständig im Überschwemmungsgebiet liegt, begründet sich dieses Verbot zusätzlich in § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten untersagt ist. Außerdem reicht nach dem in § 3 Abs. 2 enthaltenen Erlaubnisvorbehalt die Annahme, dass die Schädlichkeit einer Maßnahme nicht generell ausgeschlossen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, um eine Einzelfallprüfung zu begründen.

Daraus folgt, dass die Errichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise und die Errichtung von Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen von diesem Verbot ausgenommen ist, wenn die Naturschutzbehörde den entsprechenden Maßnahmen zugestimmt hat. Darüber hinaus soll durch die Erlaubnis zur Erweiterung oder zum Neubau nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 & 4 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierter Bauvorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle gewährleistet werden, dass die Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen, nicht übermäßig eingeschränkt wird.

Um die Verletzungsgefahr für Vögel zu minimieren und der Tatsache entgegenzuwirken, dass Wiesenvögel nicht unter oder in der Nähe von Hochspannungsleitungen brüten, wird unter **Nr. 20** die Errichtung und Aufstellung von oberirdischen Draht- und Rohrleitungen verboten. Zusätzlich sollte zum Schutz von verschiedenen Eulenarten auf den Einsatz von Stacheldraht zur Gänze verzichtet werden.

Die Uferbereiche der wertgebenden aquatischen Lebensräume stellen wichtige Habitate für verschiedene Tier- und Pflanzenarten dar, was den Schutz dieser Bereiche absolut erforderlich macht. Eine intensive Freizeit- und Erholungsnutzung würde sowohl die Ufer als auch die uferbegleitenden Lebensräume, wie z. B. den Lebensraumtyp 6430, übermäßig beeinträchtigen, weshalb die Anlage neuer Bootsstege unter **Nr. 21** verboten wird.

Durch das Verbot **Nr. 22** soll gesichert werden, dass eine Gefährdung von Bibern und Ottern durch das Fangen von Bisams ausgeschlossen wird. Zu diesem Zweck sind im gesamten Landschaftsschutzgebiet nur selektiv fangende Fallen zugelassen, die Biber und Otter nicht gefährden. Daraus folgt, dass zum Fangen von Bisams nur Reusenfallen für den Einzelfang mit einem Einlass unter 8,5 cm eingesetzt werden dürfen. Das Otterzentrum Hankensbüttel unterstützt diese Maßnahme fachlich und erachtet sie als notwendig für den Schutz der wertgebenden Arten Biber und Otter. Sollten in Zukunft selektive Schlagfallen zum Bisamfang entwickelt werden, die eine Verletzung von Bibern und Ottern ausschließen, sind diese ebenfalls zugelassen.

Unter § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG werden Ödland und sonstige naturnahe Flächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) definiert als Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen, eine Größe von ≥ 1 ha haben und unter kein befristetes Stilllegungsprogramm des Landes, Bundes oder der EU fallen und für die nach Beendigung dieses Programmes die erneute Bewirtschaftung ausdrücklich erlaubt ist. Solche Flächen sind nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG geschützte Landschaftsteile. Diese Flächen sollen als Sukzessionsflächen genutzt werden, auf denen im Überschwemmungsbereich der Ems längerfristig eine Entwicklung FFH-relevanter Lebensräume möglich ist. Aus diesem Grund wird unter **Nr. 23** die Übernahme dieser Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung verboten.

Grünlandflächen sind von großer Bedeutung für die biologische Vielfalt und den Charakter des Gebietes und sind zugleich ein wichtiger Lebensraum für verschiedene Tierarten, wie z. B. die Wiesenvögel, die solche Flächen als Nahrungs- und Bruthabitate nutzen. Um den Erhalt dieser Flächen zu gewährleisten, enthält **Nr. 24** ein Verbot des Umbruches von Grünland in Acker.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist Grünland in FFH-Gebieten als sogenanntes „umweltsensibles Dauergrünland“ ausgewiesen, für das im Rahmen des Greenings ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot gilt. Darüber hinaus gilt seit 2015 ein bundesweites Umbruchsverbot für Dauergrünland. Diese Verbote umfassen alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen. Zusätzlich verbietet § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG in Überschwemmungsgebieten, welches sich im Falle der Ems über weite Bereiche des Schutzgebietes erstreckt, die Umwandlung von Grünland in Ackerland und § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG untersagt den Grünlandumbruch unter anderem an Standorten mit hohen Grundwasserständen oder Mooren.

Die Verbote der Nummern 25 bis 30 sollen sicherstellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Landschaftsschutzgebiet dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Um einer Veränderung des Landschaftsbildes und einem zusätzlichen Nährstoffeintrag in das Schutzgebiet vorzubeugen, werden unter Verbot **Nr. 25** eine Veränderung des Bodenreliefs oder der Bodengestalt, das Lagern landwirtschaftlicher Produkte und Abfälle sowie das dauerhafte Anlegen von Erdsilos und Feldmieten verboten. Davon ausgenommen sind das Einebnen von Überschwemmungsschäden oder sonstige geringfügige Reliefveränderungen.

Für alle Grünlandflächen gilt gemäß **Nr. 26 b)** zusätzlich das Verbot, das Mahdgut auf den Flächen liegen zu lassen. Dieses Verbot findet sich zum Teil bereits in der Verordnung über die „Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ems“. Mit diesem Verbot soll verhindert werden, dass Mahdgut im Falle einer Überschwemmung in die Gewässer eingetragen wird und so wertgebenden Lebensraumtypen und Arten beeinträchtigt. Zusätzlich kann der Verbleib von Mahdgut auf den Flächen zu einer Schädigung der Grasnarbe führen.

Da der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen für die Artenvielfalt der Flora und Fauna (besonders Insekten) von großer Bedeutung ist und eine regelmäßige Grünlanderneuerung durch Grünlandumbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen eine Entwicklung dieser Grünlandnarbe verhindern würde, verbietet **Nr. 26 d)** die Erneuerung der Grünlandnarbe durch Umbruch. Zusätzlich gilt gemäß der EU-Agrarreform von 2015, wie bereits für **Nr. 24** erläutert, ein Verbot der mechanischen Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten).

Sollte unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei einem Bewuchs mit Problempflanzen wie Ampfer, der eine wirtschaftliche Flächennutzung nicht mehr gewährleisten würde und den naturschutzfachlichen Wert der Fläche verringern würde, eine Erneuerung der Grasnarbe notwendig sein, kann eine Ausnahme vom Erneuerungsverbot erteilt werden. In solchen Fällen sollte immer die Landwirtschaftskammer zur Beratung hinzugezogen werden.

Verbot **Nr. 26 e)** untersagt das Einbringen von Kot aus der Geflügelhaltung auf Grünlandflächen. Da es nicht möglich ist, den Kot in den Boden einzuarbeiten, entspricht dies nicht der guten fachlichen Praxis

und es besteht zusätzlich die Gefahr des Verbreitens von Krankheitserregern, dem mit diesem Verbot vorgebeugt wird.

Nach Nr. 26 f) ist eine Mahd der Flächen von innen nach außen durchzuführen, damit Tieren, die sich in der Fläche aufhalten, die Möglichkeit zur Flucht gegeben ist.

Für Flächen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, regelt **Nr. 27** die Bewirtschaftung. Auf diesen Flächen ist es untersagt, zu düngen, Pflanzenschutzmittel zu verwenden, den Boden vom 01.03.-15.06. maschinell zu bearbeiten, eine Mahd vor dem 15.06 durchzuführen und vor dem 15.06. eine Beweidung mit mehr als 2 Weidetieren/ha durchzuführen. Davon ausgenommen sind Flächen, auf denen eine Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen stattfindet und Flächen, wie z. B. Deichanlagen oder Flutmulden, die dem Hochwasserschutz dienen.

Dem Erhalt der wertbestimmenden Lebensraumtypen 2330 und 6510 dienen die Bewirtschaftungsaufgaben unter den Verboten Nr. 28 und Nr. 29. Die Verbote beziehen sich dabei auf die Empfehlungen des Arbeitskreises Grünland des niedersächsischen Landkreistages (NLT), der sich aus Vertretern verschiedener Landkreise, NLT und NLWKN zusammensetzt und 2015 Arbeitshilfen zum Schutz von Grünland- und Gewässerlebensraumtypen in FFH-Gebieten herausgegeben hat, nach denen sich bei der Unterschutzstellung der Natura-2000 Gebieten gerichtet werden soll.

Die wertgebenden Lebensraumtypen des Grünlandes reagieren besonders sensibel auf Veränderungen in ihrer Bewirtschaftung und entsprechen oft nicht den Ertragserwartungen der modernen Landwirtschaft. Sie werden durch massiven Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel geschädigt oder sogar beseitigt. Die Bewirtschaftung dieser Lebensräume muss vorsichtig und maßvoll geschehen. Die Naturschutzbehörde hält eine kooperative Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern wie zum Beispiel den Erwerb von Flächen für erforderlich und bietet diese an, allerdings sind für den Erhalt dieser sensiblen Lebensraumtypen trotzdem Bewirtschaftungsbeschränkungen erforderlich.

Lebensraumtypen wie die „Offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ (2330) oder die „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen“ (5130) werden durch Nährstoffeinträge oder Freizeitnutzung (z. B. durch Trittschäden) beeinträchtigt, wobei eine extensive Nutzung zum Erhalt dieser Lebensräume notwendig ist. Diese Lebensräume kommen im Stadtgebiet von Lingen (Ems) auf nährstoffarmen, kalkreichen Sandböden vor. Um den Erhalt dieser Lebensraumtypen zu gewährleisten, werden unter **Nr. 28** entsprechende Verbote formuliert.

Die „Mageren Flachland-Mähwiesen“ (Lebensraumtyp 6510) sind auf eine extensive Bewirtschaftung mit geringer Düngung angewiesen. Dabei ist ein später erster Schnitt für die Ausbreitung der charakteristischen Pflanzenarten notwendig, weshalb unter **Nr. 29** die entsprechenden, notwendigen Nutzungsaufgaben für diese Flächen angegeben sind.

Die landwirtschaftliche Nutzung von Uferrandstreifen führt zu einer direkten Beeinträchtigung der jeweiligen Gewässer, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und besonders bei FFH-Lebensraumtypen nicht zulässig ist. Da die Gewässerqualität durch diffuse und direkte Stoffeinträge durch Düngung oder den Einsatz von Pflanzenschutzmittel sowie Sedimenteinträge, z. B. in Form von Sand, negativ beeinflusst wird und somit die schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten in diesen Bereichen ebenfalls beeinträchtigt werden, gibt **Nr. 30** Auflagen zur Nutzung der Uferrandstreifen an. Dabei ist die landwirtschaftliche Nutzung der Uferrandstreifen an Gewässern der I. und II. Ordnung auf 2 m Breite untersagt, im Falle von Gewässern der III. Ordnung ist ein 1 m breiter Uferrandstreifen zu erhalten (jeweils gemessen ab der Böschungsoberkante). Bereits in der Düngeverordnung gilt zum Schutz der Oberflächengewässer ein vollständiges Düngeverbot auf einem 1 m breiten Gewässerrandstreifen. Lediglich die Beweidung ist erlaubt, da es durch Weidetiere, die im Uferbereich grasen, gelegentlich zu Uferabbrüchen kommen kann, was zu einer vielfältigeren Gewässerstruktur führen kann und somit den Erhaltungszustand der Emsaue verbessern kann.

Ausgenommen von diesem Nutzungsverbot sind Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben an Wegen und Straßen, die nur der Be- und Entwässerung von Grundstücken eines einzigen Eigentümers dienen.

Für die Unterschutzstellung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sowie § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnungen gibt, im Falle eines Vorkommens von wertbestimmenden Waldlebensräumen nach der FFH-Richtlinie, der Runderlass zur „*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen*“ des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 21.10.2015 Bewirtschaftungsaufgaben vor. Nach Punkt 1.11 dieses Erlasses sollen die Verbote auch im Falle einer Landschaftsschutzgebietsverordnung übernommen werden, um das Schutzniveau zu wahren.

Dem genannten Erlass entsprechend werden unter **Nr. 31** Bewirtschaftungsauflagen für Waldflächen formuliert, die anhand der Basiskartierung einem Wertbestimmenden Lebensraum zugeordnet werden können (Lebensraumtypen 91E0, 91F0, 9110, 9120, 9130, 9160 und 9190). Diese Lebensräume sind besonders in ihrer naturnahen Ausprägung mit hohem Laubgehölz- und Altholzanteil selten geworden, weshalb eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Landschaftsschutzgebiet durch die Bewirtschaftungsauflagen verhindert werden soll. Hierfür ist es notwendig, dass die Bewirtschaftung nach Zertifizierungsstandards erfolgt, wobei PEFC-Standards als Mindeststandards anzuwenden sind. Ein Anwenden von FCS-Standards wäre in Kooperation mit der Naturschutzbehörde wünschenswert, wobei insbesondere Mehrkosten für Waldbesitzer ausgeglichen werden sollen.

Durch die Auflage unter Nr. 31 a) wird eine Holzentnahme und Pflege, die bestands- und bodenschonend durchgeführt wird und auch auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten Rücksicht nimmt, grundsätzlich vorgeschrieben.

Unter Kahlschlägen versteht man gemäß § 12 NWaldLG Hiebmaßnahmen, die auf zusammenhängenden Waldflächen mit mehr als 1 ha Fläche den Holzvorrat auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen. Kahlschläge stehen bereits unter dem Zustimmungsvorbehalt der Waldbehörde. Da allerdings die wertbestimmenden Lebensraumtypen im Wald oftmals Bereiche mit weniger als 1 ha Fläche einnehmen und diese dauerhaft erhalten und entwickelt werden sollen, ist hier ein grundsätzliches Kahlschlagsverbot für die FFH-Lebensraumtypen des Waldes angemessen (Nr. 31 b)). Alternativ soll die Holzentnahme durch Femel- oder Lochhieb durchgeführt werden.

Der Femelhieb dient der Verjüngung des Bestandes in dem ein Mosaik aus alten und jungen Beständen geschaffen wird, was dem Erhalt eines multifunktionalen Dauerwaldes fördert. Zu diesem Zweck werden Bäume auf kleinen (< 0,3 ha), unregelmäßig verteilten Flächen entnommen, die sich dann selbst neu bestocken oder aufgeforstet werden. Nach der Etablierung eines stabilen Bestandes auf der entsprechenden Fläche werden weitere Bäume radiär um diese Fläche entnommen.

Im Rahmen des Lochhiebes werde meist kreisförmigen Flächen mit einem Durchmesser von mindestens einer Baumlänge (max. 50 m) geschaffen, die im Abstand von circa einer Baumlänge zueinander liegen. Auf den Freiflächen kann eine Erneuerung des Waldes entweder natürlich oder durch Anpflanzungen stattfinden. Diese bewirtschaftungsweise eignet sich besonders für Eichenwald-Lebensraumtypen.

Das Einbringen von Nadelgehölzen und/oder nicht heimischen Laubgehölzen ist verboten, da dadurch der Erhalt der wertgebenden Wald-Lebensraumtypen gefährdet wird. Innerhalb der Emsauen sind mit den heimischen Laubgehölzen gute bis sehr gute Erträge erzielbar, weshalb die Einschränkung der Gehölzarten angemessen ist.

Nr. 31 c) schreibt für Altholzbestände und befahrungsempfindliche Standorte einen Abstand von 40 m zwischen den Gassenmitten der Feinerschließungslinien vor, wobei Jungholzbestände und Waldflächen ohne entsprechenden FFH-Lebensraumtyp von dieser Vorgabe ausgenommen sind. Als befahrungsempfindlich gelten hier Standorte, die aufgrund ihrer Bodenart, des Wassergehaltes oder der Hangneigung (> 30 %) durch Befahren in ihrer Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden können (ein befahren ist hier meist nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich). Insgesamt soll das Verbot eine übermäßige Verdichtung des Bodens verhindern.

Das Verbot Nr. 31 d) dient ebenfalls der Vermeidung von übermäßiger Verdichtung des Bodens und soll unnötigen Störungen der schützenswerten Tier- und Pflanzenarten vorbeugen.

Gemäß des oben genannten Runderlasses dürfen der Holzeinschlag und die Pflege von Altholzbeständen zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Diese Vorgabe wird unter Verbot Nr. 31 e) aufgegriffen und dient dem Schutz der heimischen Tiere vor vermeidbaren Ruhestörungen während der Jungenaufzucht.

Die im Schutzgebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen 9110, 9120, 9130, 9160 und 9190 sind besonders auf nährstoffarme Böden angewiesen und werden dementsprechend durch einen Nährstoffeintrag gefährdet. Um eine durch Nährstoffeintrag bedingte Veränderung des Artenspektrums zu verhindern und um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes vorzubeugen, ist das Düngen von Waldflächen unter 31 f) grundsätzlich verboten.

Eine Bearbeitung des Bodens ist gemäß Nr. 31 g) verboten, wenn sie nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Davon ausgenommen ist ausdrücklich die Verwindung des Oberbodens zwecks Einleitung der Naturverjüngung.

Der flächige Einsatz, also das nicht punktuelle Einbringen, von Herbiziden und Fungiziden ist nach verbot Nr. 31 h) generell untersagt. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel wie Insektizide und Rodentizide ist nur in begründeten Einzelfällen mit vorheriger Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich. Oft beeinträchtigen die genannten Schutzmittel nicht nur die Schadorganismen, sondern auch andere Organismen direkt, was zu einer Schädigung von gefährdeten oder geschützten Arten führen kann.

Die Auflage Nr. 31 i) schreibt die dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume bei der Holzentnahme vor. Unter Höhlenbäumen werden Bäume verstanden, in denen eine oder mehrere Höhlen zu finden sind, als Horstbäume bezeichnet man hingegen Bäume, auf denen Horste von Greif- und Schreitvögeln (z. B. Störche oder Reiher) zu finden sind. Die Markierung dieser Bäume ist von demjenigen durchzuführen, dem die Holzentnahme und Pflege der Bäume obliegt, wobei die Naturschutzbehörde bei der Auffindung von Höhlen und Horsten behilflich sein kann. Durch die Markierung der jeweiligen Bäume sollen all jene Vogel- und Fledermausarten geschützt werden, die auf solche Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten angewiesen sind. Viele der höhlenbrütenden Vogelarten und alle Fledermausarten sind:

- gemäß Bundesartenschutzverordnung streng oder besonders geschützt
- gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt
- zwar dem Jagdrecht unterlegen, haben aber aufgrund ihrer Seltenheit eine ganzjährige Schonzeit

Darüber hinaus stellt die Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen gemäß § 2 Nr. 1 a) Umweltschadengesetz (USchadG) in Verbindung mit § 19 BNatSchG einen Umweltschaden dar, der durch dieses Verbot verhindert werden soll.

Dementsprechend ist es angemessen, alle Bäume, in denen sich Höhlen befinden, innerhalb des Schutzgebietes von der Nutzung auszunehmen, besonders, weil der wirtschaftliche Wert dieser Bäume aufgrund der Höhlen selbst und damit einhergehender Schäden wie z. B. Brüche oder Pilzbefälle gering ist. Horste werden oftmals über mehrere Jahre von Tag- und Nachtgreifen genutzt, was eine langfristige Erhaltung von Horstbäumen zum Schutz der entsprechenden Arten notwendig macht.

Zusätzlich zu der Lage der verschiedenen Wald-Lebensraumtypen, geben die Detailkarten (Maßstab 1:10.000) den entsprechenden Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen an („A“ oder „B“ und „C“). Gemäß den Vorgaben des NLWKN können die Lebensraumtypen anhand verschiedener Kriterien, wie z. B. dem Deckungsgrad bestimmter Arten oder vorhandener Beeinträchtigungen, mit dem Erhaltungszustand „A“, „B“ oder „C“ bewertet werden, wobei entsprechend der FFH-Richtlinie (Art. 1 Buchstabe e) und i) im Falle der Erhaltungszustände „A“ und „B“ der jeweilige Standard gehalten werden muss und im Falle des Erhaltungszustandes „C“ Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen sind (mindestens auf Erhaltungszustand „B“). Die unter Nr. 31 angegebenen Auflagen gelten grundsätzlich für alle wertgebenden Waldlebensräume (also für die Erhaltungszustände „A“, „B“ und „C“).

Unter **Nr. 32** werden Bewirtschaftungsauflagen angegeben, um in Wäldern, die nach der Basiserfassung dem Erhaltungszustand „B“ oder „C“ entsprechen, mindestens den Erhaltungszustand „B“ langfristig zu entwickeln oder zu erhalten.

Der Erhaltungszustand eines Wald-Lebensraumes wird unter anderem am Anteil von Alt- und Habitatbäumen festgemacht, weshalb unter Nr. 32 a) ein Mindestwert von 20 % an zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Altholzanteil bei Holzeinschlag und Pflege festgesetzt wird. Einen Mindestwert für Habitatbäume, die bis zum natürlichen Zerfall belassen werden müssen, gibt Nr. 32 b) an. Habitatbäume sind dabei Bäume, die aufgrund ihres Alters, ihrer Wuchsform oder vorhandener Höhlen anderen Lebewesen als Lebensraum dienen.

Zusätzlich zum Anteil von Altholz und Habitatbäumen ist die Menge an stehenden und liegenden Totholz relevant für die Bewertung des Erhaltungszustandes. Um diese Anteile zu erhöhen, gibt Auflage Nr. 32 c) einen Mindestanteil an bis zum Verfall zu belassenden Stämmen an.

Für den Erhaltungszustand ist außerdem das Arteninventar eines Lebensraumes relevant. Um die lebensraumtypischen Arten zu fördern, wird unter Nr. 32 d) ein Mindestanteil an zu erhaltenden oder zu entwickelnden typischen Arten angegeben.

Die unter Auflage Nr. 32 e) genannten Lebensraumtypen sind oft selten und zeigen teilweise negative Entwicklungstrends, weshalb das Risiko einer gebietsbezogenen und landesweiten Verschlechterung der Erhaltungszustände relativ groß ist. Die entsprechenden Hauptbaumarten sind anderen Baumarten wie z. B. der Buche in der Regel unterlegen und gefährdet. Daher wird hier ein Mindestwert an lebensraumtypischen Hauptbaumarten definiert, der im Zuge einer künstlichen Verjüngung angepflanzt oder ausgesät werden muss.

Für die Bodensauren Buchenwälder (Lebensraumtypen 9110 und 9120) und die Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130) legt Nr. 32 f) einen Anteil von 90 % an lebensraumtypischen Baumarten, die auf Verjüngungsflächen angepflanzt oder angesät werden müssen, fest. Die genannten Buchenwälder sind landesweit auf großen Flächen ausgeprägt. Die Buche stellt dabei eine konkurrenzstarke Klimaxbaumart dar, die sich auch von Natur aus regelmäßig selbst verjüngt. Der festgesetzte Mindestwert soll daher gewährleisten, dass ertragreichere Baumarten nur zu einem kleinen Teil in die entsprechenden Waldflächen eingebracht werden dürfen, um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes vorzubeugen.

Analog zu den Vorgaben der Nr. 32 legt **Nr. 33** entsprechende Vorgaben für die Wald-Lebensraumtypen mit dem Erhaltungszustand „A“ fest. Um diesen Erhaltungszustand langfristig zu gewährleisten, sind strengere Vorgaben zum Erhalt des Alt- und Totholzanteils, der Habitatbäume und der lebensraumtypischen Baumarten notwendig.

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 h) der Verordnung ist der Hirschkäfer eine wertgebende Art des FFH-Gebietes. Der Hirschkäfer besiedelt alte Wälder mit hohem Totholzanteilen, auf die er besonders zur Fortpflanzung angewiesen ist, da sich die Larven des Hirschkäfers von vermoderndem Holz (besonders von im Boden verbleibenden Eichenstubben) ernähren. Da der Verlust alter und morscher Laubbäume somit eine Gefährdung für den Hirschkäfer darstellt, gibt **Nr. 34** Verbote an, die dem Erhalt und der Wiederherstellung von Lebensräumen des Hirschkäfers in einem günstigen Erhaltungszustand dienen. Diese Verbote gelten dementsprechend nur für Wälder, in denen es einen Hirschkäfernachweis gibt oder in denen sich zukünftig Hirschkäfer ansiedeln (Schutz des Entwicklungspotenzials), unabhängig davon, ob die Bereiche einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können, oder nicht. Aktuell liegt der Stadt Lingen (Ems) keine flächendeckende Kartierung der Hirschkäfervorkommen im Stadtgebiet vor, weshalb die Naturschutzbehörde sich im Falle entsprechender Nachweise mit dem jeweiligen Waldeigentümer in Verbindung setzen und auf die Auflagen dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung hinweisen wird.

Alle unter § 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Verbote sind zur Erfüllung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes notwendig und tragen dazu bei, dass das Gebiet in seiner Gesamtheit nicht entwertet wird. In Einzelfällen können allerdings Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, wenn diese entsprechend begründet werden und den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwiderlaufen. Außerdem darf eine Erlaubnis dann nicht erteilt werden, wenn Handlungen im Einzelfall den Gebietscharakter zwar nicht verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, eine Häufung aber eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge hat. Dabei definiert § 3 Abs. 2 der Verordnung unter welchen Voraussetzungen die Naturschutzbehörde Abweichungen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 zustimmen kann.

3.5 § 4 Freistellungen

In der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ werden unter § 4 die Handlungen, die von den Verboten des § 3 der Verordnung freigestellt sind, aufgeführt.

Unter § 4 Abs. 1 wird die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter gewissen Auflagen freigestellt. Diese Bestimmungen dienen auf Grundlage des § 37 Abs. 2 BNatSchG dem Schutz und der Pflege der wertgebenden Tier- und Pflanzenarten, die Vorschriften des Fischereirechts gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz (Nds. FischG) bleiben davon unberührt.

So soll durch Nr. 1 eine Veränderung der Artenzusammensetzung der aquatischen Fauna verhindert und eine Verdrängung der wertgebenden Fischarten im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Darüber hinaus soll mit der Vorgabe unter Nr. 2 der Schutz der Uferböschungen gewährleistet werden, was zusammen mit der Restriktion des Nährstoffeintrages unter Nr. 3 dem Schutz der wertgebenden Lebensraumtypen in diesen Bereichen dient. Die Bedingung Nr. 4 dient schließlich dem Schutz der semiaquatischen, wertgebenden Tierarten Biber und Fischotter. Diese können ebenso wie tauchende Vogelarten durch Fischereigeräte wie Reusen oder Aalkörbe verletzt oder getötet werden. Dementsprechend ist der Einsatz solcher Fanggeräte nur dann freigestellt, wenn sie mit ausreichenden Schutzvorrichtungen ausgestattet sind, die verhindern, dass die Tiere entweder nicht in die Fallen geraten oder sich aus diesen leicht wieder befreien können. Diese Vorgehensweise wird in der Regel in der Fischerei akzeptiert, da sie das Fangergebnis nur unwesentlich oder gar nicht beeinträchtigt.

Die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet berührt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und den Jagdschutz in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 32 Abs. 3 und 37 Abs. 2 BNatSchG nicht. In Niedersachsen unterliegt das Jagdrecht gemäß § 1 Abs. 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) den Einschränkungen des Bundesjagdgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG). Um aber den Anforderungen des Art. 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie denen des speziellen Artenschutzes zu entsprechen und den Schutz der wertgebenden Arten im Landschaftsschutzgebiet zu sichern, sind die Vorgaben des § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 4 dieser Verordnung ebenfalls zu beachten. Die Ermächtigungsgrundlage für diese Einschränkungen gibt § 32 Abs. 3 BNatSchG.

Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf aktuell nicht als Acker genutzten Flächen wird durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 untersagt, wobei im Falle eines offiziellen Ausrufens der Notzeit durch die Jagdbehörde oder den Kreisjägermeister das Fütterungsverbot nicht gilt. Da nicht

ackerbaulich genutzte Flächen im Sinne des Schutzziels entweder als Grünlandflächen oder als sonstige naturnahe Flächen entwickelt werden sollen, steht die Anlage von Wildäckern dem Schutzziel entgegen. Wildäcker werden notwendigerweise landwirtschaftlich bearbeitet, indem sie regelmäßig umgebrochen und zum Teil mit gebietsfremdem Saatgut bearbeitet werden. Außerdem gehören Wildäcker gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 NWaldLG zum Wald, weshalb ihre Anlage speziell zu untersagen ist.

Das Errichten von Hochsitzen außerhalb von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden kann potenziell zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen. Außerdem soll zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten vermieden werden, dass auf offenen Flächen Ansitzwarten für Prädatoren wie Greif- oder Rabenvögel entstehen. Aus diesen Gründen wird der Naturschutzbehörde unter Nr. 2 ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt.

Da sich die semiaquatischen, wertgebenden Arten Biber und Fischotter bevorzugt in einem Bereich von bis zu 25 m Entfernung von kleinen bis großen Still- und Fließgewässern aufhalten und deren Tötung sowie die Beunruhigung vermieden werden soll, ist in diesen Bereichen die Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen verboten. Hier ist bekannt, dass diese Einschränkung die Bejagung des invasiven Nutrias erschwert. Es wurde zwischen den Belangen der Jagd von Nutrias und dem Schutz von Biber und Fischotter abgewogen. Besonders junge Fischotter sind durch die Jagd mit Fallen gefährdet, da sie die Fallen aus Neugierde und Spieltrieb aufsuchen und dann Gefahr laufen, gefangen zu werden. In einem solchen Falle ist es sehr wahrscheinlich, dass sie über mehrere Stunden ohne Nahrung in einer Falle gefangen sind, was bei ihrem erhöhten Energiebedarf und dem erhöhten Verletzungsrisiko beim Versuch der Falle zu entkommen, nicht hingenommen werden kann. Zusätzlich stellt selbst der Verlust eines einzigen Tieres eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung für die nicht stabilen Populationen im Bereich der Ems dar. Eine solche Beeinträchtigung ist sowohl nach nationalem als auch nach internationalem Recht verboten.

Nach aktuellem Kenntnisstand meiden Otter Holzkastenfallen mit einer Mindestlänge von 80 cm die nur von einer Seite begangen werden können. Solche Fallen erlauben weiterhin das intensive Fangen von Nutrias, minimieren aber die Beeinträchtigung für den Fischotter und können deshalb in den genannten 25 m breiten Streifen entlang von Gewässern erlaubt werden. Im Falle einer Nutzung einer entsprechenden Lebendfalle darf diese keine hervorstehenden Metallteile, wie z. B. Eckenverstärkungen durch Winkeleisen, Gestänge des Auslösemechanismus oder Schraubenköpfe, vorweisen. Darüber hinaus muss die Falle mit einer elektronischen Meldeeinrichtung ausgestattet sein, die bei Auslösung eine Nachricht an den Jagdausübungsberechtigten schickt, damit dieser die Falle umgehend kontrolliert. So wird gewährleistet, dass im Falle von ungewollten Fängen von Biber, Otter oder anderen Tieren diese nach kurzer Zeit freigelassen werden können. Durch diese unwesentliche Einschränkung der Jagd durch ausschließliche Verwendung dieses Fallentyps auf einem 25 m breiten Streifen entlang von Gewässern bleibt die aus landwirtschaftlicher, wasserbaulicher und naturschutzfachlicher Sicht gewünschte Jagd auf den Neozoen Nutria weiterhin möglich, ohne den Fischotter zu gefährden.

Eine Unterscheidung zwischen Nutria, Biber und Fischotter ist im Wasser nur schwer möglich, weshalb Nr. 4 eine Bejagung von semiaquatischen Säugetieren im und auf dem Wasser verbietet. Wie die vorherigen Auflagen dient auch diese dem Schutz der streng geschützten Arten Biber und Fischotter, da es ansonsten zu Verwechslungen mit Nutrias kommen könnte, was einen Verlust von Individuen dieser geschützten Arten zur Folge hätte.

Die genannten Einschränkungen bezüglich des Schutzes von Bibern und Fischottern werden sowohl von Experten des Otterzentrums Hankensbüttel und der Weltnaturschutzunion (IUCN) als notwendig erachtet.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und Deichanlagen ist vom öffentlichen Interessen und deshalb unter Abs. 3 freigestellt. Das Verbot der Benutzung von Grabenfräsen bei der Unterhaltung der Gewässer sowie aller ständig wasserführenden Gräben unter Nr. 1 ist auf § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG begründet. Dort heißt es, „*ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird*“. In einem Landschaftsschutzgebiet ist der Einsatz von Grabenfräsen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar, da besonders die wertgebenden Fischarten wie z. B. Schlammpeitzger und Steinbeißer durch diese Art der Gewässerunterhaltung beeinträchtigt werden, was negative Folgen für den Erhaltungszustand hätte. Zum Schutz der wertbestimmenden Lebensraumtypen 3260 und 3270 und der wertgebenden Fischarten ist eine möglichst extensive Gewässerunterhaltung die beste Maßnahme.

Unter Abs. 4 und 5 ist die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG freigestellt. Dabei sind im Falle der Landwirtschaft sämtliche Verbote des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung von der Freistellung ausgenommen.

Für die Forstwirtschaft sind entsprechend die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 4, 13 – 17 und 31 – 34 der Verordnung ausdrücklich nicht freigestellt. Die genannten Verbote wurden unter Punkt 3.4 der vorliegenden Begründung zur Verordnung ausführlich erläutert.

Da die Wälder im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung, besonders aber die wertgebenden FFH-Lebensraumtypen, von einer Versorgung mit Calciumkarbonat über das Grundwasser abhängig sind, dementsprechend also kalkarme Böden benötigen, wird hier unter Abs. 5 die Anzeigepflicht von Bodenschutzkalkungen betont. Die Naturschutzbehörde soll die Möglichkeit haben, eine Waldkalkung in begründeten Ausnahmefällen zu unterbinden, da die Maßnahme auch die Kraut- und Strauchschicht betreffen würde und diese angepassten Systeme erheblich beeinträchtigen würde. Im Falle einer Kalkung von nicht FFH-relevanten Waldbereichen ist auch zu prüfen, ob diese Bereiche mit FFH-relevanten Lebensraumtypen beeinflusst. Ist eine Beeinträchtigung zu befürchten, kann mit den Eigentümern eine Regelung zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen erfolgen.

Weitere freiwillige Bewirtschaftungsauflagen können mit dem Land Niedersachsen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen abgeschlossen werden.

Für solche Flächen, die bereits als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG oder vorher nach § 28 a) und b) NNatG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz, gültig bis 2010), ausgewiesen wurden, gelten weiterhin die Auflagen, die die Naturschutzbehörde dem Bewirtschafter schriftlich mitgeteilt hat. Der Erschwernisausgleich richtet sich auch nach den in diesem Schreiben aufgeführten Auflagen.

§ 4 Abs. 6 der Verordnung räumt der Naturschutzbehörde die Möglichkeit ein, von den Verboten des § 4 Abs. 1 – 5 Ausnahmen zu erteilen. Dabei darf der Schutzzweck durch die Ausnahmen nicht negativ beeinträchtigt werden und die Ausnahmen müssen für jede Einzelmaßnahme begründet sein. Dafür wird kein formelles Verfahren vorgeschrieben, was zeitnahes und unbürokratisches Handeln im Sinne von Antragsstellern und Verwaltungsvereinfachung fördern soll.

3.6 § 5 Befreiungen

In § 5 der Verordnung wird auf die Bestimmungen des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG verwiesen, nach denen die Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) als zuständige Naturschutzbehörde Befreiungen von den Verboten des § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ gewähren kann. Die Verordnung bindet dabei die Naturschutzbehörde in ihren Entscheidungen an die im § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG Voraussetzungen für die Gewährung von Befreiungen.

Für eine Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist immer ein schriftlicher Antrag zu stellen, da ein solcher Verwaltungsakt mit einem Beteiligungsverfahren der anerkannten Naturschutzvereinigungen verbunden ist. Um eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zu erlangen, ist in der Regel ein erhöhter Begründungsaufwand erforderlich.

Eine Möglichkeit zur Erteilung von Nebenbestimmungen bei der Gewährung von Befreiungen ergibt sich aus § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG und den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts und wird daher in der Verordnung nicht aufgeführt.

3.7 § 6 Anordnungsbefugnis

Der § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG sieht bereits vor, dass eine Wiederherstellung des bisherigen Zustands bei einer rechtswidrigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft von der Naturschutzbehörde angeordnet werden kann, trotzdem soll hier nochmals auf diese Möglichkeit und Verpflichtung hingewiesen und eine Kostenübernahmepflicht festgesetzt werden.

3.8 § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß § 7 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung müssen Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsschutzgebietes oder einzelner seiner Teile dulden. Dies begründet sich im § 65 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG.

Die regelmäßig anfallenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten im Schutzgebiet zu dulden sind, werden in § 7 Abs. 2 der Verordnung definiert. Die Maßnahmen leiten sich aus dem unter § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung beschriebenen

Schutzzweck ab und können auch maschinelle Pflegemaßnahmen, z. B. zur Gehölzbeseitigung, enthalten. Weitere dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan (Managementplan) dargestellt.

Zur Umsetzung der Ziele bzw. Maßnahmenvorschläge soll im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemeinsam mit den Grundeigentümern und allen an der Erhaltung von Natur, Landschaft und Landschaftsbild interessierten Gruppen möglichst auf freiwilliger Basis und mit Einsatz von Fördermitteln zusammengearbeitet werden.

§ 7 Abs. 3 regelt die Bewirtschaftung von Wäldern, die nach der Basiserfassung keinem wertbestimmenden Lebensraumtyp zugeordnet werden können. Eine Begünstigung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll möglichst über Förderprogramme erfolgen.

Insgesamt sollte der Anteil an Laubwäldern erhöht werden, wobei besonders die standortheimischen Gehölzarten gefördert werden sollen, da diese am ehesten der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen und gleichzeitig Arten gefördert werden, die diese Wälder als Lebensraum nutzen. Aus diesem Grund sollten auch keine Laubwälder in Nadelwälder oder Bestände mit nicht standortheimischen Bäumen umgewandelt und keine invasiven Arten eingebracht werden. Eine Liste der Baumarten, die im Landschaftsschutzgebiet gefördert oder nicht aktiv eingebracht bzw. gepflanzt werden soll, ist unter Anlage 1 der Verordnung zu finden.

Eine zusätzliche Maßnahme für den Artenschutz stellt das Markieren und Belassen von Horst- und Höhlenbäumen dar.

3.9 § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die entsprechenden Ausführungen in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet sind selbsterklärend.

3.10 § 9 Ordnungswidrigkeiten

In Abs. 1 und 2 des § 9 der Verordnung gibt die Bestimmungen aus § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG (Verstöße gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 in Natura 2000-Gebieten) und § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG wieder, die auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete enthält. Diese Regelungen sind aus dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG zu übernehmen und bei Verstößen gegen die Verordnung besteht die Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen.

3.11 § 10 In-Kraft-Treten

Das Inkrafttreten der Verordnung wird in § 10 Abs. 1 geregelt, wobei die Verordnung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft tritt. Da nach § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft unter anderem im amtlichen Verkündungsblatt bekannt gemacht werden und die Stadt Lingen (Ems) kein eigenes Amtsblatt veröffentlicht, wird das Amtsblatt des Landkreises Emsland zur Verkündung des Schutzgebietes genutzt.

In § 10 Abs. 2 wird erklärt, dass die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung „Emstal“ für den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ außer Kraft tritt. Die vier Naturschutzgebiete innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“ („Biener Busch“, „Sandtrockenrasen am Biener Busch“, „Wacholderheide“ und „Wachendorfer Wacholderhain“) behalten in ihrer jetzigen Abgrenzung und mit der derzeit rechtmäßigen Verordnung vorläufig ihre Gültigkeit. Die jeweiligen Verordnungen der Naturschutzgebiete werden zu einem späteren Zeitpunkt bezüglich der nationalen Sicherung im Sinne der FFH-Richtlinie angepasst.

Begriffsbestimmung zur LSG-Verordnung:

„Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“

Altholz

Als Altholz wird nach forstlicher Definition der Baumbestand, der Hiebsreife erreicht hat, bezeichnet. Die Bäume dieser Altholzbestände sollten dabei regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jeder bewirtschaftenden Person verbleiben soll.

Basiserfassung

Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Bodenschutzkalkung

Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Düngung

Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).

Entwässerungsmaßnahme

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (dieses ist zur Wegeerhaltung notwendig und von den in der VO getroffenen Regelungen ausgenommen).

Erhaltungszustand

Siehe Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie):

"Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums":

Die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können. Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als "günstig" erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“

Sowie des Artikel 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie):

Erhaltungszustand einer Art":

die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Feinerschließung/Feinerschließungslinie

Siehe auch Rückegasse/-linie, Gasse. Rückegassen und Feinerschließungslinien haben nach PEC-Definition Abstände von mindestens 20 m, nach FSC-Standard 40 m, jedoch sind Ausnahmen vorgesehen. Feinerschließung/Feinerschließungslinie kann in schwierigerem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Lebensräume, die von Tieren zur Fortpflanzung oder Rast genutzt werden. Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Fungizid

Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.

Gassenmitte

Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Gasse/Rückegasse/ Feinerschließungslinie.

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume, die bereits als Brut- und Lebensstätte für bestimmte Arten (u.a. Baumpilze, Fledermäuse, xylobionte Käfer, Spechte und Eulen) dienen, die auf das Vorhandensein von Höhlen, morschen Bereichen oder anderen besonderen Strukturen angewiesen sind. Dazu gehören Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Hauptbaumarten, lebensraumtypische

Der Begriff Hauptbaumart wird sowohl in der Vegetationskunde als auch in der Forstwirtschaft verwendet. Allgemein wird damit die dominierende Baumart in der Oberschicht der verschiedenen Waldgesellschaften oder Waldbestände bezeichnet. Forstlich betrachtet ist die vorherrschende oder in einem Bestand am meisten vorhandene Baumart die Hauptbaumart.

Für die einzelnen Wald-Lebensraumtypen im Landschaftsschutzgebiet gibt es jeweils verschiedene Hauptbaumarten (hier zumeist Buche oder Eiche, aber z. T. auch Hainbuche oder Birke). Siehe hierzu auch die „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ des NLWKN in der jeweils aktuellen Fassung.

Holzeinschlag

Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.

Holzrückung/Rückung

Herausziehen der eingeschlagenen Stämme/Stammteile aus der Fläche an den befestigten Weg.

Lebensraumtyp (LRT)

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang I der FFH-RL aufgeführt sind. Siehe auch § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. LRT mit Zeichen „*“ bedeutet: prioritärer LRT.

Lebensraumtypfläche/Waldfläche der jeweiligen bewirtschaftenden Person

Entsprechende Fläche im Geltungsbereich der jeweiligen Verordnung.

Lochhieb

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, max. 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eichenbeständen sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

Natura 2000-Gebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG).

Naturverjüngung

Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.

Rückegasse

Unterste Kategorie der Walderschließung. Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Siehe auch Feinerschließung.

Standort, forstlicher

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Wasser, Relief, Klima).

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).

Walderschließung

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

Weg

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.

Weginstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Wegunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche ohne Einbau von neuen nicht ortsüblichen Material.

Wertbestimmend

Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.